

KANTON WALLIS

Bericht

Empfänger Staatsrat

Verfasser Ausserparlamentarische Kommission zur Prüfung der Problematik betreffend die kantonale

Steuerrekurskommission (KRK)

Datum 10. Dezember 2018

Kantonale Steuerrekurskommission (KRK)

Analyse der möglichen Reformansätze und Prüfung des Falls der Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung		. 2
2.	Zus	Zusammenfassung der Problematik betreffend die KRK	
3.	Mandat der ausserparlamentarischen Kommission		. 3
4.	Abla	Ablauf der Arbeiten der ausserparlamentarischen Kommission	
5.	Ergebnis der Anhörungen der betroffenen Kreise		
3.	Beibehaltung oder Aufhebung der KRK		
	6.1.	Argumente für die Beibehaltung der KRK	4
	6.2.	Argumente für die Aufhebung der KRK	5
7.	Von	der ausserparlamentarischen Kommission geprüfte Reformansätze	. 9
	7.1.	Variante 1: Stärkung des KRK-Sekretariats	9
	7.2.	Variante 2: Stärkung der KRK durch ein professionelles Präsidium	10
	7.3.	$\label{thm:continuous} \mbox{ Variante 3: Beibehaltung der KRK mit Beschwerdem\"{o}glichkeit an das Kantonsgericht} \dots \\$	12
	7.4.	Variante 4: Doppelter Instanzenzug (Bezirksgerichte/Kantonsgericht)	12
	7.5.	Variante 5: Administrative Angliederung der KRK an das Kantonsgericht	13
	7.6.	Variante 6: Übertragung der Dossiers der KRK an das Kantonsgericht	15
3.	Empfehlungen der ausserparlamentarischen Kommission betreffend die KRK		18
9.		Empfehlungen betreffend die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen	
	9.1.	Vorbemerkung	19
	9.2.	Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen	19
10.	Nöti	ge Gesetzesänderungen	22
۱۱۸ ۵	ιἄΝιζ	2E	

1. Einleitung

Die kantonale Steuerrekurskommission (KRK) entscheidet als unabhängige Justizbehörde über sämtliche Rekurse gegen Einspracheentscheide der Steuerbehörden. Als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts ist sie die einzige kantonale Rekursinstanz in Steuersachen.

Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der KRK sind in den Artikeln 150 bis 153 und 219a des Steuergesetzes (StG) sowie im Organisations- und Geschäftsreglement der KRK (RKRK) festgelegt. Sie setzt sich aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten (je einer pro Amtssprache), vier weiteren Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern zusammen, die allesamt vom Grossen Rat unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Kantonsteile ernannt werden. Die Kommission wird durch ein vom Staatsrat ernanntes Sekretariat¹ unterstützt. Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder sind in einem Staatsratsbeschluss festgelegt.

2. Zusammenfassung der Problematik betreffend die KRK

Seit September 2014 befindet sich die Organisation der KRK in der Schwebe. Infolge des Bundesgerichtsurteils vom 22. August 2014 betreffend die Doppelfunktion des Sekretärs, der auch Chef des Rechtsdienstes für Finanzen und Personal des Staates Wallis war, hat der Staatsrat die Zusammenarbeit zwischen der KRK und ihrem Sekretariat für die gerichtlichen Arbeiten unverzüglich sistiert. In Erwartung einer definitiven Lösung wurden rasch provisorische Reorganisationsmassnahmen ergriffen. Zwei Juristen (0,5 Vollzeiteinheiten [VZE] französischsprachig und 0,4 VZE deutschsprachig) des Rechtsdienstes für Finanzen und Personal wurden der KRK für die Bedürfnisse ihres Sekretariats zugeteilt und der ausschliesslichen Verantwortung der KRK unterstellt. Anschliessend wurden dem KRK-Sekretariat eigene Räumlichkeiten sowie administrative Mitarbeitende (je 0,1 VZE Direktionsassistenz pro Amtssprache) zugeteilt. Überdies verfügt die KRK auch noch über eine Rechtspraktikantenstelle.

2014 war die KRK Gegenstand eines Berichts der Justizkommission des Grossen Rates (JUKO), der sich mit der Verjährung von Steuerforderungen gegenüber dem damaligen Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen befasste – eine Verjährung, die auf umfangreiche Verfahrensverzögerungen zurückzuführen war. Dieser Bericht brachte eine Reihe von Unzulänglichkeiten und Inkohärenzen bei der Funktionsweise der KRK ans Licht. Gestützt auf diesen Bericht hat die JUKO mit den (in Postulate umgewandelten) Motionen 6.0032 und 6.0033 primär die Auflösung der KRK und die Übertragung ihrer Kompetenzen an das Kantonsgericht (KGer) und subsidiär die vollständige Restrukturierung und Reorganisation der KRK mittels Änderung des Steuergesetzes und des Organisations- und Geschäftsreglements der KRK gefordert. In ihrem Bericht warf die JUKO auch die Frage nach der Zweckmässigkeit der Beibehaltung der übrigen kantonalen Rekurskommissionen auf.

In einer weiteren (ebenfalls in ein Postulat umgewandelten) Motion der PLR durch Grossrat Philippe Nantermod (6.0029) wurde die Ersetzung der KRK durch eine steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts gefordert, dies allerdings bei unveränderter Zusammensetzung und Entschädigung der Mitglieder. Mit der Motion 6.0034 (auch dieser Vorstoss wurde in ein Postulat umgewandelt) forderten die Grossräte Grégory Logean, UDC, Pascal Luisier, PDCB, Sidney Kamerzin, PDCC, und Jean-Pierre Guex, PDCB, schliesslich die formelle Auflösung der KRK in ihrer aktuellen Zusammensetzung und die Schaffung einer Sektion Steuern und Abgaben innerhalb der öffentlich-rechtlichen

2/22

¹ Gemäss Artikel 6 RKRK ist der durch Kanzleipersonal unterstützte Sekretär sowohl mit juristischen als auch mit administrativen Aufgaben betraut. Wenn im vorliegenden Bericht vom KRK-Sekretariat die Rede ist, umfasst dies folglich sowohl das juristische als auch das administrative Personal.

Abteilung des Kantonsgerichts. Diese wäre aus einem Berufsrichter als Präsident und zwei im Steuerbereich spezialisierten Beisitzern (Juristen, Steuerexperten oder Wirtschaftsprüfer) zusammengesetzt. Letztere würden vom amtierenden Präsidenten je nach Gegenstand und erforderlichen Kompetenzen punktuell unter den 13 Mitgliedern aufgeboten.

3. Mandat der ausserparlamentarischen Kommission

Mit Entscheid vom 20. Dezember 2017 hat der Staatsrat eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt und mit der Prüfung der Problematik betreffend die kantonale Steuerrekurskommission (KRK) betraut. Sie erhielt folgendes Mandat:

- Zweckmässigkeit der Übertragung ihrer Aufgaben an das Kantonsgericht prüfen
- weitere Alternativen pr

 üfen
- vorzunehmende Gesetzesänderungen analysieren
- Überlegungen anstellen, die über den Steuerbereich hinaus sämtliche Einheiten umfassen, die als nebenamtliche Rekursbehörden fungieren
- bis Ende 2018 einen Bericht vorlegen, der mögliche Reformansätze aufzeigt

Mit Entscheid vom 20. Dezember 2017 und 21. Februar 2018 hat der Staatsrat folgende Personen in die ausserparlamentarische Kommission berufen: Hermann Murmann, ehemaliger Kantonsrichter (Kommissionspräsident), Walter Lengacher, ehemaliger Generalsekretär der Walliser Gerichte, Christian Favre, Anwalt und Notar, Célia Darbellay, Anwältin und Notarin, Laetitia Pravato, diplomierte Steuerexpertin.

Die Staatskanzlei (Philipp Spörri, Staatskanzler, und Philomène Meilland, wissenschaftliche Mitarbeiterin) wurden mit dem Kommissionssekretariat betraut.

4. Ablauf der Arbeiten der ausserparlamentarischen Kommission

Die ausserparlamentarische Kommission ist insgesamt 10 Mal zusammengetreten (9. März 2018, 13. April 2018, 18. Mai 2018, 22. Juni 2018, 24. August 2018, 28. September 2018, 19. Oktober 2018, 23. Oktober 2018, 22. November 2018 und 10. Dezember 2018).

Um sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen, hat sie zunächst Einsicht in diverse Unterlagen genommen (Gesetzesgrundlagen, Berichte der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission des Grossen Rates, parlamentarische Vorstösse und Antworten des Staatsrates, Mitteilungen der Oberaufsichtskommissionen des Grossen Rates und des Staatsrates, Urteil des Bundesgerichts in Sachen Doppelfunktion des Sekretärs der KRK, Tätigkeitsberichte der KRK und der übrigen Kommissionen mit rechtsprechenden Funktionen). Die ausserparlamentarische Kommission hat sich überdies mit den Rechtsmitteln im Steuerrecht in den anderen Kantonen befasst.

Im Zuge ihrer Arbeiten hat sie die betroffenen Kreise angehört:

- kantonale Steuerrekurskommission, vertreten durch ihren Präsidenten, Stefan Gehrig, ihren Vizepräsidenten, David Détraz, sowie zwei Ersatzmitglieder, Stéphanie Spahr und Jean-Yves Perruchoud (Anhörung am 13. April 2018)
- kantonale Steuerverwaltung (KSV), vertreten durch Beda Albrecht, Dienstchef, und Nicolas Fournier, Adjunkt und Jurist (Anhörung am 13. April 2018)
- Treuhänderverbände, vertreten durch Christelle Chevalley Emery, Vertreterin der Walliser Sektion von Treuhand Suisse, Yves Dumoulin, Vertreter der Walliser Sektion der Westschweizer Vereinigung der Steuerexperten, Stefan Gehrig, Präsident von Pro-Economy.vs, Antoine Tornay, Vertreter von ComptaVal und Jean-Luc Wassmer,

Präsident der Walliser Sektion von Expertsuisse (gemeinsame Anhörung am 24. August 2018)

- Anwaltsverband, vertreten durch Carole Ambord, Präsidentin und Olivier Derivaz, Vizepräsident (Anhörung am 28. September 2018)
- Notarenverband, vertreten durch Jean-Paul Salamin, Präsident (Anhörung am 28. September 2018)
- Kantonsgericht, vertreten durch Lionel Seeberger, Präsident, und Christophe Bonvin, Generalsekretär (Anhörung am 28. September 2018)
- kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen, vertreten durch Bernhard Burkard, Präsident (Anhörung am 19. Oktober 2018)

5. Ergebnis der Anhörungen der betroffenen Kreise

Die durch die ausserparlamentarische Kommission durchgeführten Anhörungen in Sachen KRK haben gezeigt, dass die betroffenen Kreise sehr unterschiedliche Meinungen vertreten. Sie reichen vom Status quo über die Beibehaltung der KRK mit Verbesserungen bis zur Übertragung der Kompetenzen an das Kantonsgericht, mit oder ohne externe Beisitzer. Für einen doppelten kantonalen Instanzenzug hat sich niemand ausgesprochen.

6. Beibehaltung oder Aufhebung der KRK

6.1. Argumente für die Beibehaltung der KRK

Anerkannte Qualität der Entscheide

Die Qualität der Entscheide der KRK wurde in den Anhörungen unterstrichen. Die Statistiken untermauern dies. Von den über 80 Rekursen, die von der KRK im Jahr entschieden werden, werden nur rund 10 vor Bundesgericht angefochten. Von den 14 Beschwerden, die das BGer 2016 behandelte, wurden 3 gutgeheissen und 11 abgewiesen. 2017 hat das BGer 11 Beschwerden behandelt und davon 4 gutgeheissen, 6 abgewiesen und 2 für unzulässig erklärt.

Bessere Beurteilung gewisser Fälle dank Steuerspezialisten

Im Verwaltungsrecht sind die Probleme fast immer juristischer und weniger «technischer» Natur. Im Steuerrecht stehen weniger Sachverhalte, sondern vielmehr Rechtsfragen im Vordergrund. Die Behandlung der Steuerrekurse durch Steuerspezialisten ist daher keine absolute Notwendigkeit.

Allerdings kann die Einbeziehung von Spezialisten bei Steuerrekursen eine bessere wirtschaftliche Beurteilung der Dossiers ermöglichen.

Ihre Einbeziehung wurde denn auch in einigen Anhörungen als positiv gewertet. Sie wird von den Treuhandkreisen ausdrücklich gewünscht, die darin das nötige Gleichgewicht zwischen den juristischen und den praktischen Aspekten bei der Analyse der Dossiers und der Beurteilung der finanziellen Fragen sehen. Im Übrigen geht aus den Gesprächen mit der KSV und der KRK hervor, dass gewisse komplexe Fälle ohne das Fachwissen von Branchenexperten nicht geklärt werden können. Dieser Standpunkt wird vom Anwaltsverband nicht geteilt. Er sieht darin eher die Gefahr von Interessenkonflikten und zieht unabhängige Magistraten vor.

Bürgernähe

Den Bürgerinnen und Bürgern scheint es leichter zu fallen, sich an eine Milizkommission anstatt an ein ordentliches Gericht zu wenden. Dies gilt auch für die Treuhandbüros, die sich lieber an eine aus ihresgleichen zusammengesetzte Kommission anstatt an

Berufsmagistraten wenden, da sie übertriebenen Formalismus und mangelnden Pragmatismus befürchten. Sie befürchten insbesondere, dass sie Rekurse nur noch unter Beizug von Anwälten verfassen können, wenn diese an das Kantonsgericht und nicht mehr an die KRK gerichtet werden.

Die ausserparlamentarische Kommission weist darauf hin, dass es im Verwaltungsrecht durchaus möglich ist, auch ohne einen Anwalt an das Kantonsgericht zu gelangen und die Anforderungen hiefür im Vergleich zum Verfahren vor der KRK nicht höher sind.

Geringe Kosten

Die aktuellen Betriebskosten der KRK belaufen sich gemäss Rechnung 2017 auf rund 260'000 Franken (340'000 Franken gemäss Budgetentwurf 2019, in dem eine Personalaufstockung für das Sekretariat vorgesehen ist), was deutlich unter den Kosten eines ordentlichen Gerichts liegt.

Die Kosten zulasten der Beschwerdeführer entsprechen allerdings – entgegen der in mehreren Anhörungen geäusserten Befürchtung – den vom Kantonsgericht für Verwaltungsgerichtsbeschwerden fakturierten Kosten.

6.2. Argumente für die Aufhebung der KRK

Sonderfall im interkantonalen Vergleich

Das Wallis ist der einzige Kanton mit einer unabhängigen Kommission ausserhalb der ordentlichen Gerichte als einzige kantonale Rekursinstanz in Steuersachen und unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts. Die anderen Kantone, die eine ähnliche Kommission eingesetzt haben, sehen allesamt ein kantonales Rechtsmittel gegen deren Entscheide bei einem ordentlichen Gericht vor (AG, BE, BL, BS, GL, JU, OW, SG, TG, ZH). Die restlichen Kantone (AI, AR, FR, GR, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, ZG) kennen einzig ein kantonales Rechtsmittel an ein ordentliches Gericht, mit Ausnahme des Kantons Genf, der über zwei kantonale Rekursinstanzen bei Gerichten (erstinstanzliches Verwaltungsgericht sowie Kantonsgericht in letzter Instanz) verfügt².

Akzeptiert das Bundesgericht diese Lösung langfristig?

Das Wallis ist der einzige Kanton, von dem das Bundesgericht Steuerbeschwerden gegen Entscheide erhält, die nicht vom Kantonsgericht gefällt wurden. Dabei wird die Professionalisierung in sämtlichen Bereichen immer mehr zur Regel. Der «exotische» Charakter der KRK als letztinstanzliche kantonale Behörde wirft die Frage nach ihrer langfristigen Akzeptanz durch das Bundesgericht auf, auch wenn dieses in seinem Entscheid vom 22. August 2014 Folgendes festhielt: Gemäss Rechtsprechung verstossen Spezialgerichte, deren Tätigkeit sich auf einen ausgewählten Sachbereich beschränkt, nicht gegen Artikel 30 Absatz 1 BV, sofern ihre Zuständigkeit und Organisation durch einen generell-abstrakten Erlass geordnet sind und sachliche Gründe (wie z. B. die Erfordernis von spezifischen Fachkenntnissen) ihre Einrichtung rechtfertigen. Eine Verletzung von Artikel 30 Absatz 1 BV liegt bei Umständen vor, die geeignet sind, Misstrauen an der Unparteilichkeit des Gerichtes zu erwecken (BGE 124 I 255 Erwägung 4a S. 261). Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Gerichtsmitglieds oder gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein (BGE 139 I 121 Erwägung 5.1 S. 125) (Erwägung 8.2).

² Die ausserparlamentarische Kommission hat für jeden Kanton einen Kurzbeschrieb der Gesetzesgrundlagen und Rekursinstanzen im Steuerbereich erstellt. Dieses Dokument findet sich im Anhang zu diesem Bericht.

Ausnahme im Verwaltungsrecht

Mit seiner spezialisierten Rekursinstanz unterliegt das Steuerrecht im Wallis unterschiedlichen Verfahren im Vergleich zu anderen Bereichen des Verwaltungsrechts. Diese Unterscheidung steht im Gegensatz zu einer sonst vereinheitlichten Verwaltungsjustiz. Diese fördert ein umfassenderes Verständnis seitens der Rechtsuchenden und eine bessere Zusammenarbeit der Justizbehörden.

Infragestellung der Unabhängigkeit durch die Justizkommission

Die Sonderstellung der KRK im interkantonalen Vergleich bedeutet auch, dass die Rekurse im Wallis nicht von Magistraten beurteilt werden. Diese Besonderheit wurde von der JUKO in ihrem Bericht vom 25. September 2014 hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte als problematisch erachtet: In den ordentlichen Gerichten sind Magistraten für die Rechtsprechung zuständig, die bei komplexen Fällen auf Experten zurückgreifen (z. B. Baurecht). Besteht die kantonale Urteilsbehörde ausschliesslich aus Berufsleuten der Branche, so kann dies zu Interessenkonflikten führen und bedeutet für den Rechtsuchenden, dass sein Rekurs in kantonaler Instanz nicht von Magistraten beurteilt wird. Die KRK-Entscheide werden von Berufsleuten der Branche gefällt, was die Gefahr von Interessenkonflikten heraufbeschwört. Ihre Unabhängigkeit kann also infrage gestellt werden. (S. 16)

Die ausserparlamentarische Kommission ist sich der Gefahr von Interessenkonflikten bewusst, die bei einer Justizbehörde – selbst unter Berücksichtigung der Ausstandspflicht – im Vergleich zu einer aus Berufsmagistraten zusammengesetzten Gerichtsabteilung besteht. Grund dafür ist die Tatsache, dass diese Justizbehörde aus Berufsleuten besteht, die im Bereich der Beratung von Steuerpflichtigen tätig sind, die wiederum als Rechtsuchende an diese Behörde gelangen können.

Die ausserparlamentarische Kommission weist darauf hin, dass ein Interessenkonflikt nicht nur mit den beruflichen oder privaten Interessen einer Person, sondern auch mit der Sache selbst zusammenhängen kann. Die Einsitznahme in eine Rekurskommission wie der KRK verschafft ihren Mitgliedern einen Vorteil gegenüber anderen Berufsleuten der Branche, die mit der Art und Weise, wie Rekurse behandelt werden, nicht vertraut sind.

Grenzen des Milizsystems

Im Wesentlichen besteht die KRK aus Personen, die im Treuhandwesen tätig sind und über eine branchenspezifische Ausbildung verfügen. Aktuell verfügen lediglich drei der vierzehn Mitglieder und Ersatzmitglieder über eine juristische Ausbildung.

Die Funktionsweise der KRK ist an diese Milizorganisation angepasst. Sie wird im Organisations- und Geschäftsreglement der kantonalen Steuerrekurskommission vom 22. März 2000 (RKRK) detailliert beschrieben. Die Kommission tritt grundsätzlich einmal pro Monat zusammen. Pro Jahr gehen rund 100 Rekurse bei ihr ein (85 im Jahr 2015, 83 im Jahr 2016, 114 im Jahr 2017). Sie hat 72 Rekurse im Jahr 2015, 78 im Jahr 2016 und 71 im Jahr 2017 behandelt³. Das Sekretariat prüft bei jedem Rekurs, ob die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind, und verlangt allenfalls die nötigen Ergänzungen ein (Art. 6 Abs. 1 Bst. d RKRK). Der Präsident entscheidet als Einzelrichter über Rekurse, die offensichtlich unzulässig sind, sowie über zurückgezogene und gegenstandslos gewordene Rekurse (Abschreibungsentscheide / Art. 3 Abs. 1 Bst. g RKRK). Ist der Rekurs zulässig, führt das Sekretariat den Schriftenwechsel durch (Art. 6 Abs. 1 Bst. e RKRK). Das Sekretariat setzt das Dossier auf die Tagesordnung einer Sitzung der KRK (Art. 6 Abs. 1 Bst. f RKRK). Es wird einem Kommissionsmitglied zugewiesen, das gemäss einem vom Sekretariat festgelegten Turnus unter

_

³ Quelle: Statistiken im Tätigkeitsbericht 2017 der KRK

Berücksichtigung der erforderlichen Fachkenntnisse und der Nähe des Dossiers zu anderen bereits behandelten Themen zum Berichterstatter bestimmt wird. Der Berichterstatter prüft das ihm unterbreitete Dossier und verfasst einen Bericht (Art. 5 RKRK). Er unterbreitet seinen Bericht anlässlich der diesem Dossier gewidmeten Plenarsitzung. Auf dieser Grundlage fällt die KRK ihren Schlussentscheid, woraufhin das Sekretariat das Urteil verfasst, das anschliessend vom Präsidenten überprüft und unterzeichnet wird. Im Anschluss stellt das Sekretariat den Entscheid den Parteien zu (Art. 6 Abs. 1 Bst. j RKRK).

Die Grenzen dieser Organisation sehen folgendermassen aus:

- An einer Plenarsitzung nehmen grundsätzlich sieben stimmberechtigte Mitglieder teil (Art. 15 Abs. 2 RKRK). Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind (Art. 152a Abs. 2 StG). Die Mitglieder müssen oft aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in den Ausstand treten. Das Sekretariat verwaltet die Ausstände und muss sie bei der Verteilung der Dossiers und den Einberufungen zu den Sitzungen berücksichtigen, was mit einem zusätzlichen Organisationsaufwand verbunden ist.
- Gemäss Anhörung der KRK ist der Berichterstatter das einzige Kommissionsmitglied, das Einsicht in das komplette Dossier nimmt. Die übrigen Kommissionsmitglieder können anlässlich der Plenarsitzung Einsicht in das Dossier nehmen. Diese Einsichtnahme ist allerdings nicht systematisch und erfolgt nur, wenn sich Fragen stellen.
- Der Bericht des Berichterstatters kann relativ knapp ausfallen und liegt in der Regel nicht in Form eines Entscheidentwurfs vor, was die Behandlung der Dossiers verzögert. Nachdem die Kommission ihren Entscheid gefällt hat, muss dieser folglich noch vom Sekretär vollständig redigiert werden. Die rechtliche Argumentation erfolgt also erst nachträglich, obwohl sie als Entscheidgrundlage dienen muss. Wenn die Juristen unter den Kommissionsmitgliedern als Berichterstatter amten, verfassen sie im Auftrag des Präsidenten vollständigere Berichte in Form von Entscheidentwürfen, allerdings sind nur drei der vierzehn Mitglieder und Ersatzmitglieder Juristen.
- Gemäss Steuergesetz muss der Grosse Rat bei der Wahl der Mitglieder der Steuerrekurskommission auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kantonsteile achten. Darüber hinaus werden keine Anforderungen (z. B. Ausbildung, Fachkenntnisse, Anteil Juristen und Steuerexperten, Unvereinbarkeitskriterien, Begrenzung der Mandatsdauer) gestellt.
- Die Mitglieder der KRK verfügen für ihre Kommissionstätigkeit über keine spezifische und gesicherte E-Mail-Adresse. Sie verwenden ihre persönliche E-Mail-Adresse, die möglicherweise mit Servern im Ausland verknüpft ist.

Isolierung der KRK und ihres Sekretariats

Seit der Umsetzung des Bundesgerichtsurteils von September 2014 sind die KRK und ihr Sekretariat auf sich allein gestellt. Zuvor war das Sekretariat einer Dienststelle der Kantonsverwaltung angegliedert und konnte für seine organisatorischen Bedürfnisse auf die Ressourcen dieser Dienststelle zurückgreifen. Heute ist das Personal ausschliesslich der KRK unterstellt und verfügt über eigene Räumlichkeiten. Gemäss Artikel 219a des Steuergesetzes fungiert nach wie vor der Staatsrat als Anstellungsbehörde.

Die Isolierung einer so kleinen Struktur wie das KRK-Sekretariat ohne Angliederung an eine grössere Einheit bringt administrative Probleme (Personalverwaltung, Budgeterstellung, Buchhaltung, Logistik, Informatik oder auch Zugang zu juristischen Fachressourcen [Rechtsbibliothek, Rechtsprechung]) mit sich.

Angesichts ihrer Unabhängigkeit ist die KRK zu Recht auch nicht mehr unter der Rubrik «Verwaltung» auf der Website des Staates Wallis zu finden. Die KRK verfügt über keine eigene Website und ihre Kontaktdaten können nur schwer ausfindig gemacht werden.

Für Personalbelange (Ersetzungen, Beurteilungen, Krankheitsfälle usw.) hat das KRK-Sekretariat keinen kompetenten Ansprechpartner mehr. Zudem ist es in einer so kleinen Struktur überaus schwierig, eine Abwesenheit zu überbrücken. Das juristische Personal des KRK-Sekretariats besteht aus zwei Personen, die zu 50 % resp. 40 % angestellt sind. Der Austausch der Juristen untereinander ist entsprechend eingeschränkt und die Absolvierung von Weiterbildungen praktisch unmöglich.

Aus der Anhörung der KRK geht auch hervor, dass ihr Sekretariat über keine professionellen IT-Ressourcen verfügt.

Im JUKO-Bericht vom 25. September 2014 wurde darauf hingewiesen, dass «keinerlei Mechanismen (weder elektronisch noch manuell) zur Überwachung der Dossiers» existieren und es auch «kein Alarmierungssystem betreffend die hängigen, vergessenen oder verjährungsgefährdeten Dossiers» gibt (Feststellungen 13 und 14, S. 16 und 17). Seither hat sich die Situation allerdings verbessert. Die Erfassung der Dossiers und die Verwaltung der Fristen werden rudimentär mit Hilfe einer einfachen Excel-Tabelle bewerkstelligt. Diese wird von den Sekretären und den Mitgliedern der KRK regelmässig aktualisiert. Die Dossiers werden nicht digitalisiert.

In Sachen Rechtsprechung verfügen die Sekretäre lediglich über einen Swisslex-Zugang. Sie verfügen nicht über eine eigene, auf ihren Tätigkeitsbereich zugeschnittene Datenbank, was die Redaktionsarbeit erschwert. Zudem existiert weder eine Datenbank mit der Rechtsprechung der KRK noch eine Stichwortsuche. Die Mitglieder der KRK haben keinen direkten Zugriff auf sämtliche Entscheide der Kommission, weshalb widersprüchliche Entscheide nicht ausgeschlossen werden können. Bei Eingang eines Rekurses zu einer bereits behandelten Problematik sucht der Sekretär nach sachdienlichen Unterlagen und stellt sie dem Berichterstatter zur Verfügung. Der Erfolg der Suche nach einem früheren Entscheid hängt vom Erinnerungsvermögen der Sekretäre und von ihrer persönlichen Ablagemethode ab.

Folglich ist die Rechtsprechung der KRK auch nicht der Öffentlichkeit zugänglich, was insbesondere für die betroffenen Fachleute (Anwälte und Treuhänder) problematisch ist.

Aufgrund der Isolierung der KRK und ihres Sekretariats ist es ihr nicht möglich, unter Bedingungen zu arbeiten, die eines letztinstanzlichen Spezialgerichts auf kantonaler Ebene würdig sind.

Unterbesetztes Sekretariat

Die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils von September 2014 führte auch zu einer Kürzung der Personalressourcen des KRK-Sekretariats. Es muss sich heute auf provisorisch zugeteilte Ressourcen stützen: 0,9 VZE Juristenstellen und 0,2 VZE administrative Stellen⁴, ergänzt durch die punktuelle Anstellung von Rechtspraktikanten. Als das KRK-Sekretariat noch dem Rechtsdienst für Finanzen und Personal angegliedert war, verfügte es gemäss JUKO-Bericht vom 25. September 2014 (S. 7) über 1,89 VZE (juristisches und administratives Personal).

Gemäss Tätigkeitsstatistik der KRK haben sich die Rekurszahlen folgendermassen entwickelt: 81 im Jahr 2013, 76 im Jahr 2014, 85 im Jahr 2015, 83 im Jahr 2016 und 114 im Jahr 2017. Die Zahl der am Jahresende hängigen Rekurse belief sich auf 64 im Jahr 2013, 75 im Jahr 2014, 95 im Jahr 2015, 102 im Jahr 2016 und 148 im Jahr 2017. Seit 2015

⁴ Der Budgetentwurf 2019, welcher der Staatsrat dem Grossen Rat unterbreitet hat, sieht eine Erhöhung von 0,5 VZE Juristenstellen und 0,4 VZE administrative Stellen für das KRK-Sekretariat vor. Das Parlament wird in der Dezembersession 2018 im Rahmen der Annahme des Budgets 2019 über diese Personalaufstockung befinden.

beurteilt die KRK pro Jahr weniger Dossiers als bei ihr eingehen, was zu einer Zunahme der hängigen Dossiers führt.

Die ausserparlamentarische Kommission musste feststellen, dass die Unterbesetzung zu Engpässen bei der Redaktion/Zustellung der Entscheide führt, zumal das KRK-Sekretariat die Entscheide nachträglich redigieren muss. Die Bearbeitungsdauer der Dossiers, insbesondere die Frist zwischen der Fällung des Entscheids und dessen Zustellung, ist zu lang. Aufgrund des Ressourcenmangels ist die KRK nicht in der Lage, den Steuerpflichtigen ein Judikatum zuzustellen, bis der vollständige Entscheid redigiert ist. Im Tätigkeitsbericht 2017 der JUKO wird auch darauf hingewiesen, dass die Zahl der hängigen Rekurse aufgrund der Unterbesetzung des Sekretariats Jahr für Jahr zugenommen hat.

Auf Geheiss des seit September 2017 amtierenden Präsidenten der KRK haben die Kommissionsmitglieder grosse Anstrengungen unternommen, um den Rückstand wettzumachen, indem sowohl die Dauer als auch die Zahl der Plenarsitzungen (2017: 13 Sitzungen; 2016: 9 Sitzungen) erhöht wurde. Die in der KRK vertretenen Juristen haben sich zudem bereit erklärt, die Berichte in Form von Entscheidentwürfen zu redigieren, um das Sekretariat zu entlasten. Die Behandlungsdauer gewisser Dossiers wurde im Vergleich zu den Vorjahren reduziert (2013: 12 Rekurse nahmen über 36 Monate in Anspruch; 2017: nur 1 Rekurs nahm über 36 Monate in Anspruch).

Die ausserparlamentarische Kommission begrüsst diese Anstrengungen. Dadurch konnten eine Reihe von Kritikpunkten ausgeräumt werden, die von der JUKO in ihrem Bericht vom 25. September 2014 hervorgehoben wurden: Passivität des Präsidiums und der Mitglieder der KRK, Einfluss des Sekretariats, Verzögerungen, Verjährungen. Die ausserparlamentarische Kommission weist darauf hin, dass die KRK ihren Auftrag nur dank des grossen Einsatzes ihres Präsidenten, ihrer Mitglieder und ihres Sekretariats, die den strukturellen Ressourcenmangel auszugleichen versuchen, erfüllen kann. Mehr und längere Plenarsitzungen werden es allerdings nicht ermöglichen, die Engpässe bei der Redaktion und Zustellung der Entscheide zu beseitigen, sondern könnten die Situation sogar noch verschlimmern.

Für die ausserparlamentarische Kommission ist klar, dass die KRK in ihrer aktuellen Zusammensetzung, Funktionsweise und Ausstattung den Anforderungen eines modernen Rechtsstaats nicht mehr genügt. Es muss möglichst rasch eine langfristige Lösung gefunden werden, um der provisorischen Organisation des KRK-Sekretariats ein Ende zu setzen und es mit den nötigen Ressourcen auszustatten. So muss insbesondere die administrative Unterstützung (Personalverwaltung, Budgeterstellung, Buchhaltung, Logistik, Informatik oder auch Zugang zu juristischen Fachressourcen [Rechtsbibliothek, Rechtsprechung]) verstärkt werden. Welche Variante auch gewählt wird: Das KRK-Sekretariat muss auf jeden Fall gestärkt werden.

7. Von der ausserparlamentarischen Kommission geprüfte Reformansätze

Die ausserparlamentarische Kommission hat alle infrage kommenden Reformansätze geprüft und dabei die jeweiligen Vor- und Nachteile aufgelistet.

7.1. Variante 1: Stärkung des KRK-Sekretariats

Beschreibung:

Diese Variante besteht in der Beibehaltung der KRK in ihrer aktuellen Zusammensetzung und Funktionsweise, wobei das Sekretariat auf Ebene des Personalbestands und der administrativen Unterstützung gestärkt wird. Die ausserparlamentarische Kommission ist der Ansicht, dass die im Budgetentwurf 2019 vorgesehene Personalaufstockung nicht ausreicht, da der Personalbestand unter jenem des Jahres 2014

bleibt. Im Gesetz müssen Kriterien betreffend den Anteil juristischer und wirtschaftlicher Profile innerhalb der KRK sowie die für die Einsitznahme in die Kommission erforderlichen Qualifikationen, insbesondere in Sachen Ausbildung, festgelegt werden.

Vorteile:

- Die Probleme im Zusammenhang mit der Unterbesetzung des KRK-Sekretariats werden gelöst.
- Die Qualität der von den KRK-Mitgliedern erstellten Berichte wird verbessert, da sie über mehr Kompetenzen zur Verfassung von Entscheidentwürfen verfügen.
- Die juristischen und treuhänderischen Kompetenzen ergänzen sich auch weiterhin.
- Den Steuerpflichtigen und ihren Vertretern wird das Gefühl einer besser zugänglichen Justiz vermittelt.
- Die Betriebskosten der Struktur bleiben bescheiden.

Nachteile:

- Das System bleibt eine Walliser Besonderheit.
- Die Grenzen im Zusammenhang mit der Milizorganisation bleiben bestehen.
- Die Gefahr von Interessenkonflikten ist nach wie vor vorhanden.
- Das KRK-Sekretariat bleibt isoliert.
- Die KRK ist zu klein, um über eine wirklich professionelle administrative Unterstützung zu verfügen (Personal- und Finanzverwaltung, Anschaffung und Unterhalt von Hard- und Software, Räumlichkeiten, Material usw.).
- Es kann nach wie vor zu widersprüchlichen Entscheiden kommen und der Zugang der Öffentlichkeit zur Rechtsprechung bleibt erschwert.

Kosten:

Die aktuellen Betriebskosten der KRK belaufen sich gemäss Rechnung 2017 auf 260'000 Franken. Eine Personalaufstockung beim Sekretariat, in der im Budgetentwurf 2019 vorgesehenen Grössenordnung (0,5 VZE Juristenstellen und 0,4 VZE administrative Stellen) ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Dies würde die Betriebskosten der KRK auf 340'000 Franken erhöhen, zu denen noch Kosten zur Verbesserung der administrativen Unterstützung des Sekretariats hinzukommen.

Fazit:

Diese Lösung bringt keine ausreichende Verbesserung der aktuellen Situation. Folglich ist sie nach Meinung der ausserparlamentarischen Kommission nicht angemessen.

7.2. Variante 2: Stärkung der KRK durch ein professionelles Präsidium

Beschreibung:

Zusammensetzung und Funktionsweise der KRK werden unverändert beibehalten. Allerdings wird sie mit einem professionellen Präsidium (ein Präsident oder allenfalls zwei Präsidenten in Teilzeit, um der Zweisprachigkeit Rechnung zu tragen) ausgestattet. Das KRK-Sekretariat wird auf Ebene des Personalbestands und der administrativen Unterstützung gestärkt, wobei die im Budgetentwurf 2019 vorgesehene Personalaufstockung ungenügend bleibt (vgl. Variante 1). Im Gesetz müssen Kriterien betreffend den Anteil juristischer und wirtschaftlicher Profile innerhalb der KRK sowie die für die Einsitznahme in die Kommission erforderlichen Qualifikationen, insbesondere in Sachen Ausbildung, festgelegt werden. Andere

Kommissionen mit rechtsprechenden Funktionen können durch das gleiche Präsidium und das gleiche Sekretariat verwaltet werden.

Vorteile:

Wie bei der vorangehenden Variante:

- Die Probleme im Zusammenhang mit der Unterbesetzung des KRK-Sekretariats werden gelöst.
- Die Qualität der von den KRK-Mitgliedern erstellten Berichte wird verbessert, da sie über mehr Kompetenzen zur Verfassung von Entscheidentwürfen verfügen.
- Die juristischen und treuhänderischen Kompetenzen ergänzen sich auch weiterhin.
- Den Steuerpflichtigen und ihren Vertretern wird das Gefühl einer besser zugänglichen Justiz vermittelt.
- Die Betriebskosten der Struktur bleiben im Vergleich zu einer vollständig professionellen Struktur relativ bescheiden.

Die Professionalisierung des Präsidiums ermöglicht es überdies

gewisse Nachteile des Milizsystems zu beheben.

Nachteile:

Wie bei der vorangehenden Variante:

- Das System bleibt eine Walliser Besonderheit.
- Die Grenzen im Zusammenhang mit der Milizorganisation bleiben bestehen.
- Die KRK ist zu klein, um über eine wirklich professionelle administrative Unterstützung zu verfügen (Personal- und Finanzverwaltung, Anschaffung und Unterhalt von Hard- und Software, Räumlichkeiten, Material usw.).

Im Übrigen:

- Das Sekretariat und das professionelle Präsidium verbleiben in einer isolierten Struktur.
- Die Gefahr von Interessenkonflikten bleibt bestehen, wenn lediglich das Präsidium professionalisiert wird.
- Dieser Struktur k\u00f6nnen nur wenige weitere Aufgaben \u00fcbertragen werden, da sie nicht \u00fcber die kritische Gr\u00f6sse verf\u00fcgt, welche ein Vollzeit-Pr\u00e4sidium rechtfertigen w\u00fcrde.

Kosten:

Die Betriebskosten belaufen sich auf rund 600'000 Franken, was dem im Budgetentwurf 2019 vorgesehenen Betrag (340'000 Franken) zuzüglich der Kosten für ein professionelles Präsidium und für die Verbesserung der administrativen Unterstützung des Sekretariats im Rahmen des Möglichen entspricht.

Fazit:

Diese Lösung bringt keine ausreichende Verbesserung der aktuellen Situation und der Mehrwert eines professionellen Präsidiums reicht nicht aus, um dessen Kosten zu rechtfertigen. In Anbetracht des jährlichen Arbeitsvolumens (100 Dossiers) scheint die Einführung eines solchen Systems unverhältnismässig. Die ausserparlamentarische Kommission ist folglich der Ansicht, dass diese Lösung nicht angemessen ist.

7.3. Variante 3: Beibehaltung der KRK mit Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht

Beschreibung:

Mehrere Kantone verfügen über eine mit der KRK vergleichbare Kommission, sehen aber die Möglichkeit vor, deren Entscheide auf kantonaler Ebene bei einem Gericht anzufechten. Die KRK wird also als erstinstanzliche Rekursbehörde beibehalten, wobei ein Rechtsmittel an das Kantonsgericht vorgesehen wird. Ein solches System existierte früher im Wallis, bevor die zweite Instanz abgeschafft wurde.

Vorteile:

- Sämtliche Vorteile der KRK bleiben erhalten und ihre Nachteile werden durch die Möglichkeit, ihre Entscheide beim Kantonsgericht anzufechten, ausgeglichen.
- Eine zweite Instanz eröffnet den Steuerpflichtigen eine zusätzliche Beschwerdemöglichkeit.

Nachteile:

- Dieses System existierte in der Vergangenheit, wurde aber abgeschafft.
- Verfahren in Steuersachen sind bereits langwierig (Entscheid der Steuerbehörde, Einsprachemöglichkeit, Einspracheentscheid, Rekurs an die KRK, Beschwerde an das Bundesgericht). Eine zweite kantonale Instanz würde das Verfahren zusätzlich verlängern.
- Nur selten werden den Bürgerinnen und Bürgern derart viele Rekursmöglichkeiten geboten.
- Das Verjährungsrisiko ist entsprechend grösser.
- Pro Jahr werden rund 15 KRK-Entscheide beim Bundesgericht angefochten. Angesichts dieser geringen Zahl ist die Einführung einer zweiten Instanz nicht gerechtfertigt, zumal der Sachverhalt im Steuerrecht nur selten bestritten wird.

Kosten: Die Schaffung einer zweiten Instanz ist eine kostspielige Lösung.

Die ausserparlamentarische Kommission spricht sich gegen diese Lösung aus, die auch in den Anhörungen abgelehnt wurde.

7.4. Variante 4: Doppelter Instanzenzug (Bezirksgerichte/Kantonsgericht)

Beschreibung: Die Kompetenzen der KRK werden auf die Bezirksgerichte übertragen mit einer Beschwerdemöglichkeit ans Kantonsgericht.

 Wie bei Variante 3 eröffnet eine zweite Instanz den Steuerpflichtigen eine zusätzliche Beschwerdemöglichkeit.

> Wie bei Variante 3 gilt auch hier anzumerken, dass das Verfahren in Steuersachen bereits ziemlich langwierig ist (Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung, Einsprachemöglichkeit, Einspracheentscheid, Rekurs an die KRK, Beschwerde an das Bundesgericht). Eine zweite kantonale Instanz würde das Verfahren

zusätzlich verlängern.

- Nur selten werden den Bürgerinnen und Bürgern derart viele Rekursmöglichkeiten geboten.
- Das Verjährungsrisiko ist entsprechend grösser.
 - Pro Jahr werden rund 15 KRK-Entscheide beim Bundesgericht angefochten. Angesichts dieser geringen Zahl ist die Einführung einer zweiten Instanz nicht gerechtfertigt, zumal der Sachverhalt im

Nacintene

Fazit:

Vorteile:

Nachteile:

Steuerrecht nur selten angefochten wird.

Im Übrigen:

- Diese theoretische Lösung macht in der Praxis keinen Sinn, da ein Entscheid der Kantonsverwaltung bei einem Bezirksgericht, also einem Zivil- und Strafgericht, angefochten werden könnte.
- Die Bezirksgerichte müssten sich mit einem neuen Sachgebiet befassen, obwohl die Bezirksrichter nur selten im öffentlichen Recht tätig sind. Dies würde viel Aufwand für wenig Entscheide mit sich bringen.
- Da die Entscheide nicht zentralisiert gefällt werden, besteht die Gefahr von Widersprüchen zwischen den Entscheiden der verschiedenen Bezirksgerichte.
- Eine Lösung ohne fachliche Komponente, aber mit einem ersten Rekurs an das Bezirksgericht und einem zweiten Rekurs an das Kantonsgericht ist politisch kaum mehrheitsfähig.

Kosten: Die Schaffung einer zweiten Rekursinstanz ist eine kostspielige Lösung.

Fazit: Die ausserparlamentarische Kommission spricht sich gegen diese Lösung aus, die lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt wird.

7.5. Variante 5: Administrative Angliederung der KRK an das Kantonsgericht

Beschreibung:

Diese Variante besteht in einer administrativen Angliederung der KRK an das Kantonsgericht (KGer). Das KGer bietet dabei die nötige professionelle administrative Unterstützung für die Personalverwaltung, die Budgeterstellung, die Buchhaltung, die Logistik, die Informatik und auch den Zugang zu juristischen Fachressourcen (Rechtsbibliothek, Rechtsprechung). Auf Ebene der Unabhängigkeit der KRK, der Ernennung ihrer Mitglieder, der Zusammensetzung und der Funktionsweise ändert sich nichts. Im Gesetz müssen Kriterien betreffend den Anteil juristischer und wirtschaftlicher Profile innerhalb der KRK sowie die für die Einsitznahme in die Kommission erforderlichen Qualifikationen, insbesondere in Sachen Ausbildung, festgelegt werden.

Vorteile:

- Die KRK bekommt ein «Dach» für alle organisatorischen Belange.
 Die professionelle administrative Unterstützung des KGer kommt auch der KRK zugute, solange die Unabhängigkeit der beiden Organe nicht beeinträchtigt wird.
- Die Probleme im Zusammenhang mit der Unterbesetzung des KRK-Sekretariats werden gelöst, allerdings nur dann, wenn der Personalbestand erhöht wird.
- Die Qualität der von den KRK-Mitgliedern erstellten Berichte wird verbessert, da sie über mehr Kompetenzen zur Verfassung von Entscheidentwürfen verfügen.
- Die juristischen und treuhänderischen Kompetenzen ergänzen sich auch weiterhin.
- Den Steuerpflichtigen und ihren Vertretern wird das Gefühl einer besser zugänglichen Justiz vermittelt.
- Die Betriebskosten der Struktur bleiben bescheiden.

Nachteile:

- Das System bleibt eine Walliser Besonderheit.
- Die Grenzen im Zusammenhang mit der Milizorganisation bleiben bestehen.
- Die Gefahr von Interessenkonflikten ist nach wie vor vorhanden.
- Das KGer muss eine unabhängige Einheit integrieren und ihr administrative Unterstützung gewähren, ohne dabei irgendwelche diesbezügliche Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse zu besitzen.
- Die KRK bleibt eine separate Einheit, die insbesondere aus Vertraulichkeitsgründen – nicht sämtliche Ressourcen des KGer nutzen kann. In technischer Hinsicht könnte es schwierig sein, die Informatiksysteme dieser beiden Institutionen vollständig voneinander «abzuschotten» und den Zugang zu den Ressourcen des KGer für externe Personen zu reglementieren. Zudem bleibt das Sekretariat isoliert, es sei denn, das KGer hat genügend Platz für das Sekretariat und die Sitzungen der KRK.
- Die Budgetverhandlungen zwischen der kleinen KRK und dem KGer dürften zu Spannungen führen.

Kosten:

Die Betriebskosten der Struktur bewegen sich in der gleichen Grössenordnung wie bis anhin (260'000 Franken gemäss Rechnung 2017; 340'000 Franken gemäss Budgetentwurf 2019, falls der Grosse Rat die Personalaufstockung beim Sekretariat genehmigt), zuzüglich der Kosten für die administrative Unterstützung, die vom KGer fakturiert werden.

Fazit:

In den Augen der ausserparlamentarischen Kommission werden die aktuellen Nachteile der KRK mit dieser Lösung nicht ausreichend beseitigt. Ausserdem dürfte es für eine separate autonome Einheit in der Praxis schwierig sein, aus der administrativen Angliederung an das KGer wirklich Nutzen zu ziehen. Überdies scheint die Einführung einer solchen Struktur angesichts des jährlichen Arbeitsvolumens (100 Dossiers) unverhältnismässig. Die ausserparlamentarische Kommission spricht sich folglich gegen diese Lösung aus.

7.6. Variante 6: Übertragung der Dossiers der KRK an das Kantonsgericht

Beschreibung:

Bei dieser Variante stellt das KRK ihre Tätigkeit ein. Das Kantonsgericht wird zur zuständigen Behörde für die Behandlung der Steuerrekurse.

Vorteile:

- Das Steuerrecht und andere Zweige des Verwaltungsrechts werden nicht mehr unterschiedlich behandelt. Der Gesamtüberblick wird verbessert.
- Die Organisation wird sowohl auf Ebene der Entscheidfällung als auch der administrativen Unterstützung professionalisiert. Die Personaldotation ist ausreichend und flexibel. Die Anforderungen in Sachen Ausstand, Dossierüberwachung, Vertraulichkeit der Verfahren und Einheitlichkeit der Rechtsprechung werden eingehalten. Der Zugang zur Rechtsprechung ist sowohl für das interne Personal als auch für die Steuerpflichtigen und ihre Vertreter gewährleistet.
- Die beim Kantonsgericht geltende Ordnungsfrist von sechs Monaten für die Behandlung der Dossiers findet auch auf die Steuerrekurse Anwendung.

Nachteile:

- Aus Sicht der Steuerpflichtigen und ihrer Vertreter verliert die Justiz an Zugänglichkeit.
- Das Steuerrecht stellt eine zusätzliche Aufgabe für das bereits überlastete Kantonsgericht und ein zusätzliches Sachgebiet dar, mit dem sich die betroffenen Richter und Gerichtsschreiber vertraut machen müssen.
- Die Kosten für die Behandlung eines Dossiers sind beim Kantonsgericht höher als bei der KRK. Gemäss Schätzungen der ausserparlamentarischen Kommission kostet die Behandlung eines Falls durch die KRK durchschnittlich 3'500 Franken, während die Behandlung eines verwaltungsrechtlichen Falls durch das KGer zwischen 8'000 bis 10'000 Franken kostet.

Kosten:

Die ausserparlamentarische Kommission schätzt den zusätzlichen Personalbedarf beim KGer zur Behandlung von rund hundert Steuerrekursen pro Jahr auf einen Kantonsrichter (1 VZE), zwei Gerichtsschreiber (2 VZE) und einen administrativen Mitarbeiter (1 VZE). Da es mit diesem Personalbestand nicht möglich sein wird, den Bearbeitungsrückstand der KRK wettzumachen, bräuchte es einen zusätzlichen Gerichtsschreiber (1 VZE) während dreier Jahre.

Fazit:

Der hauptsächliche Nachteil einer Übertragung der Aufgaben der KRK an das Kantonsgericht sind die zusätzlichen Kosten. Allerdings handelt es sich um Kosten, die auch für die Rechtsanwendung in anderen Bereichen anfallen. Das ist der Preis, der für eine vollständige Professionalisierung der Behandlung der Steuerrekurse gezahlt werden muss. Die ausserparlamentarische Kommission ist der Ansicht, dass diese Lösung die beste Antwort auf die derzeitigen Probleme der KRK darstellt. Folglich empfiehlt sie die Übertragung der Dossiers der KRK an das Kantonsgericht.

Die Treuhandbüros müssen darauf hingewiesen werden, dass es durchaus möglich ist, auch ohne einen Anwalt Rekurs beim Kantonsgericht einzulegen und dass die Anforderungen im Vergleich zur KRK nicht höher sind.

Optionen:

Für die Übertragung der Aufgaben der KRK an das Kantonsgericht stehen mehrere Optionen offen: Die ausserparlamentarische Kommission hat sich zunächst einmal gefragt, ob die Dossiers an die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts übertragen werden sollten oder ob es sinnvoll wäre, eine steuerrechtliche Abteilung innerhalb des Kantonsgerichts zu schaffen.

Unabhängig von der Antwort auf diese Frage hat sich die ausserparlamentarische Kommission anschliessend mit der Zweckmässigkeit eines Beizugs von externen Beisitzern (nicht ständige Richter, bei denen es sich um Vertreter des Treuhandwesens handelt) befasst.

7.6.1. Öffentlich-rechtliche Abteilung oder steuerrechtliche Abteilung

Beschreibung: Öffentlich-rechtliche Abteilung

Eine erste Möglichkeit besteht darin, die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts mit den Steuerrekursen zu betrauen, da das Steuerrecht Teil des öffentlichen Rechts ist.

Steuerrechtliche Abteilung

Eine zweite Möglichkeit besteht in der Schaffung einer steuerrechtlichen Abteilung innerhalb des Kantonsgerichts, die sich spezifisch mit den Rekursen befasst, für die gegenwärtig die KRK zuständig ist. Sie würde im Gesetz über die Rechtspflege (RPflG) neben den zivilrechtlichen, strafrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und öffentlichrechtlichen Abteilungen Erwähnung finden.

Die Organisationsmodalitäten der steuerrechtlichen Abteilung wären, wie für die anderen Abteilungen, Sache des Kantonsgerichts.

Angesicht der relativ geringen Zahl der Steuerrekurse könnte das Kantonsgericht beispielsweise vorsehen, das ein Berufsrichter der steuerrechtlichen Abteilung auch in anderen Abteilungen tätig ist. Dies gilt auch für die Gerichtsschreiber, die je nach Bedarf in verschiedenen Abteilungen tätig sein können.

Argumente für die öffentlich-rechtliche Abteilung:

- Das Kantonsgericht verfügt im Einklang mit der vom Gesetzgeber gewollten Autonomie – über einen grösseren Organisationsspielraum. Falls es eine separate Einheit für das Steuerrecht schaffen will, könnte es einen diesbezüglichen Hof innerhalb der öffentlich-rechtlichen Abteilung schaffen.
- Im Vergleich zur Integration in die öffentlich-rechtliche Abteilung würde die Schaffung einer steuerrechtlichen Abteilung keinerlei Unterscheide auf Ebene der Behandlung der Dossiers oder der Qualität der Entscheide bringen.

Argumente für eine steuerrechtliche Abteilung:

- Die Übertragung der Aufgaben der KRK an eine Abteilung, welche die KRK ersetzen soll, scheint politisch mehrheitsfähiger zu sein. Der bislang anerkannte «Sonderfall» in Sachen Anwendung des Steuerrechts bleibt symbolisch bestehen.
- Mit der Schaffung einer steuerrechtlichen Abteilung behält dieses Sachgebiet eine gewisse Sichtbarkeit innerhalb des Kantonsgerichts. Der Präsident dieser Abteilung wäre den Steuerpflichtigen und ihren Vertretern hinlänglich bekannt.
- Das Sozialversicherungsrecht, das ebenfalls Teil des öffentliches Recht ist, verfügt über eine eigene Abteilung. Aufgrund des Umfangs und der Spezifität des Sachgebiets ist ein ähnlicher Status für das Steuerrecht gerechtfertigt.

Fazit:

Auf Ebene der Dossierbehandlung und der Entscheidgualität sind beide Optionen gleichwertig. Da die Schaffung einer steuerrechtlichen Abteilung auf mehr Verständnis und Akzeptanz seitens der Rechtsuchenden stossen dürfte, spricht sich die ausserparlamentarische diese Kommission für Lösung aus. falls es zu einer Kompetenzübertragung von der KRK auf das Kantonsgericht kommen sollte. In organisatorischer Hinsicht dürfte dies keine besonderen Probleme verursachen, da es Sache des Kantonsgerichts wäre, die Tätigkeit dieser neuen Abteilung zu organisieren.

7.6.2. Beizug von externen Beisitzern

Beschreibung: Beizug von externen Beisitzern

Was die Zusammensetzung der steuerrechtlichen Abteilung anbelangt, so könnten neben den Berufsrichtern des Kantonsgerichts externe Beisitzer vorgesehen werden. Diese nicht ständigen Richter würden unter den Vertretern des Treuhandwesens ausgewählt. Sie würden ihr Mandat beim Kantonsgericht neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit in der Privatwirtschaft ausüben.

Die Zahl der externen Beisitzer, die allfällige Verpflichtung, diese systematisch beizuziehen, sowie die für dieses Amt erforderlichen Qualifikationen müssten im Gesetz festgelegt werden.

Behandlung der Dossiers ausschliesslich durch Berufsmagistraten

Eine zweite Option besteht darin, eine ausschliesslich aus Berufsmagistraten zusammengesetzte Abteilung mit den Steuerdossiers zu betrauen, wie dies gegenwärtig für sämtliche vom Kantonsgericht behandelte Rekurse der Fall ist. Für komplexe steuerrechtliche Sachverhalte kann diese Abteilung Gutachten einholen.

Argumente für den Beizug von externen Beisitzern:

- Dank des Beizugs von Beisitzern ergänzen sich Rechts- und Fachkenntnisse optimal. Der Berufsrichter erhält so einen Einblick in die Praxis.
- Die politische Akzeptanz einer Abteilung mit externen Beisitzern dürfte grösser sein. Die Veränderung im Vergleich zur gegenwärtigen Zusammensetzung der KRK ist weniger radikal.
- Ohne externe Beisitzer müsste für komplexe Sachverhalte, die entsprechendes Fachwissen erfordern, auf Experten zurückgegriffen werden, was wiederum von der Verfügbarkeit von Qualitätsdienstleistern zu einem vernünftigen Preis abhängt. Die Behandlung des Dossiers dauert entsprechend länger und kostet mehr.
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Gutachten nicht immer zu eindeutigen Schlussfolgerungen führen. Ein Beisitzer, der sich an der Entscheidungsfindung beteiligt, wird eher einen klaren Entscheid fällen.

Argumente für eine Dossierbehandlung ausschliesslich durch Berufsmagistraten

- Diese Lösung ermöglicht eine rasche und effiziente Entscheidfällung. Drei Berufsrichter nehmen Einsicht in das vollständige Dossier. Die Berichte werden direkt in Form von Entscheidentwürfen redigiert und Ausstände sind viel seltener.
- Der Beizug von externen Beisitzern für die steuerrechtliche Abteilung, nicht aber für die anderen Abteilungen, führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Abteilungen des Kantonsgerichts, die sich nur schwer rechtfertigen lässt. Dies auch dann, wenn der Beizug von Beisitzern fakultativ ist.
- Unter dem Gesichtspunkt der einfachen Rechtsanwendung drängt sich der Beizug von Beisitzern nicht auf. Die Fälle, in denen der Beizug von Fachleuten unabdingbar ist, sind selten.
- Das Kantonsgericht hatte bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, externe Beisitzer beizuziehen. Diese Möglichkeit wurde allerdings nur selten genutzt und schliesslich abgeschafft.
- Selbst unter Berücksichtigung der Ausstandspflicht besteht die Gefahr von Interessenkonflikten im Falle des Beizugs von Beisitzern, ausser vielleicht, wenn diese Beisitzer von ausserhalb des Kantons stammen.
- Treuhandbüros, deren Mitarbeitende auch als Beisitzer amten, sind gegenüber den anderen Treuhandbüros im Vorteil.
- Der Beizug von externen Beisitzern bringt organisatorische

Schwierigkeiten mit sich:

- Die Dossierzuteilung wird aufgrund der zahlreichen Ausstände komplexer.
- Die Entscheide nehmen mehr Zeit in Anspruch, da diese Personen ihr Amt als Beisitzer und ihre beruflichen Verpflichtungen unter einen Hut bringen müssen.
- Die externen Beisitzer müssen sich dem Arbeitsrhythmus des Kantonsgerichts anpassen (grundsätzlich wöchentliche Entscheidfällung).
- Wenn die externen Beisitzer nicht über die nötigen juristischen Kompetenzen zur Redaktion von Beschlüssen verfügen, können sie auch nicht als Berichterstatter beim KGer amten.
- Der Zugang externer Personen zu den Ressourcen des Kantonsgerichts wirft ebenfalls Schwierigkeiten auf.

Fazit:

Die ausserparlamentarische Kommission hat die Zweckmässigkeit des Beizugs von externen Beisitzern eingehend geprüft. Um die vollständige Unabhängigkeit der Justiz zu wahren und Interessenkonflikte zu vermeiden, spricht sie sich schliesslich dagegen aus. Sie empfiehlt daher die Schaffung einer Abteilung, die ausschliesslich aus Berufsmagistraten besteht. Das Kantonsgericht wird dafür sorgen müssen, dass die mit Steuerdossiers betrauten Richter und Gerichtsschreiber über die nötigen Kenntnisse in diesem Bereich verfügen.

8. Empfehlungen der ausserparlamentarischen Kommission betreffend die KRK

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt die ausserparlamentarische Kommission, dass die KRK ihre Tätigkeit einstellt und durch eine ausschliesslich aus Berufsmagistraten bestehende steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt wird. Bei komplexen Sachverhalten kann diese Abteilung Gutachten anordnen, was der gängigen Gerichtspraxis entspricht.

Die Organisationsmodalitäten der steuerrechtlichen Abteilung sind, wie auch für die anderen Abteilungen, Sache des Kantonsgerichts.

Gewährung zusätzlicher Ressourcen

Für die Übernahme der Aufgaben der KRK müssen dem Kantonsgericht zusätzliche Personalressourcen gewährt werden: ein Kantonsrichter (1 VZE), zwei Gerichtsschreiber (2 VZE) und ein administrativer Mitarbeiter (1 VZE). Um den bei der KRK aufgelaufenen Rückstand (148 Dossiers Ende 2017) wettzumachen, müsste ein zusätzlicher Gerichtsschreiber (1 VZE) für eine Dauer von drei Jahren angestellt werden.

Es wäre wünschenswert, dass das Personal des KRK-Sekretariats vom Kantonsgericht übernommen wird. Es ist allerdings nicht Sache der ausserparlamentarischen Kommission, über diese Frage zu befinden, die in die alleinige Zuständigkeit des Kantonsgerichts als Anstellungsbehörde fällt.

Übergangsmodalitäten

Es müssen gewisse Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, um einen reibungslosen Übergang zwischen dem aktuellen System und der effektiven Übernahme der Aufgaben der KRK durch das Kantonsgericht zu gewährleisten.

Die KRK kann dem Kantonsgericht keine bereits getroffenen Entscheide übergeben, die noch redigiert und zugestellt werden müssen. Solche von einer Instanz getroffenen und von einer anderen Instanz zugestellten Entscheide würden vom Bundesgericht aufgehoben.

Folglich muss die KRK dafür sorgen, dass zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit alle von ihr gefällten Entscheide auch zugestellt worden sind. Dies kann eine vorzeitige Aussetzung der Plenarsitzungen erfordern, damit das Sekretariat genügend Zeit hat, um alle ergangenen Urteile zu redigieren und zuzustellen.

Information der betroffenen Kreise

Die Treuhandbüros müssen darauf hingewiesen werden, dass es durchaus möglich ist, auch ohne einen Anwalt an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts zu gelangen und dass die Anforderungen im Vergleich zur KRK nicht höher sind.

Spezifische Verfahrensregeln des Steuerrechts

Wenn ein Steuerpflichtiger einen Rekurs bei der KRK einreicht, hat diese eine umfassende Überprüfungsbefugnis in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und kann nach Anhören des Rekurrenten die Verfügung auch zu seinem Nachteil abändern. Die Rekurse an die KRK können nicht nur wegen Rechtsverletzungen, sondern auch wegen Unzweckmässigkeit eingereicht werden. Die ausserparlamentarische Kommission schlägt vor, dass die innerhalb des Kantonsgerichts zu schaffende steuerrechtliche Abteilung über die gleichen Befugnisse verfügt.

9. Empfehlungen betreffend die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen

9.1. Vorbemerkung

Der Staatsrat erwartet von der ausserparlamentarischen Kommission, dass sie ihre Überlegungen ausserhalb des Steuerbereichs auf alle Einheiten ausdehnt, die als nebenamtliche Rekursbehörden tätig sind.

Gemäss Jahresberichten der Justizkommission existieren neben der KRK fünf weitere Kommissionen mit rechtsprechenden Funktionen: kantonale paritätische Kommission Kirchen-Staat, kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission, Arbeitsgericht, kantonale Schlichtungskommission für Mietverhältnisse und Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen.

Nach eingehender Prüfung der Gesetzesgrundlagen und der Befugnisse dieser Einheiten kommt die ausserparlamentarische Kommission zum Schluss, dass es sich mehrheitlich nicht um Rekursbehörden im eigentlichen Sinne handelt. Lediglich die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen muss genauer betrachtet werden.

9.2. Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen

Artikel 9 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG) besagt, dass der Grosse Rat auf Vorschlag des Staatsrates eine kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen ernennt. Diese beurteilt Einspracheentscheide, die in Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung gefällt wurden (Entscheide betreffend Direktzahlungen und Landumlegungen⁵), sowie jene, die in Anwendung des Ausführungsgesetzes zum

⁵ Gegen Entscheide zur Genehmigung von Strukturverbesserungsprojekten sowie gegen Entscheide im Bereich der Ringkuhkämpfe kann weder Einsprache noch Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen erhoben werden. Gegen Entscheide zur Genehmigung von

Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, AGChem) ergangen sind. Wie die KRK entscheidet auch die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen in letzter kantonaler Instanz (Art. 103 bis 105 kLwG). Ihre Entscheide können beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten werden.

Artikel 2 der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw) sieht eine aus neun Mitgliedern, von denen drei deutschsprachig sind, zusammengesetzte Kommission vor. Sie wird von zwei juristischen Kommissionssekretären und zwei stellvertretenden juristischen Kommissionssekretären unterstützt, von denen je einer deutscher Muttersprache ist. Für die laufende Amtsperiode hat der Grosse Rat am 11. Mai 2017 fünf französischsprachige und vier deutschsprachige Mitglieder (darunter der Präsident) ernannt. Es handelt sich um Landwirte, Juristen und einen Geometer. Der Staatsrat hat seinerseits sieben Kommissionssekretäre bezeichnet: Vier sind französischsprachig, zwei sind deutschsprachig und einer ist zweisprachig. Es handelt sich um Anwälte, die bei Bedarf beauftragt und auf Stundenbasis entschädigt werden. Dies im Einklang mit dem Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung vom 26. September 2007.

Die Entscheide dieser Kommission werden von einer Kammer aus drei Mitgliedern, darunter einem juristischen Kommissionssekretär in der Sprache des zu behandelnden Dossiers, erlassen (Art. 3 kVLw). Dies gilt auch für die Abschreibungsentscheide. Alle Entscheide werden vom Präsidenten und vom Kommissionssekretär unterzeichnet.

Für jede eingegangene Beschwerde bezeichnet der Präsident je nach Ort und Sachgebiet den für die Untersuchung und die Redaktion des Entscheidentwurfs zuständigen Kommissionssekretär. Er beschliesst auch die Zusammensetzung der Entscheidungskammer (Art. 3 Abs. 3 kVLw). Auf Gesuch der Parteien führt die Kommission eine Ortsschau durch. Anschliessend entscheidet sie im Rahmen einer Sitzung auf Grundlage des vom Kommissionssekretär vorgängig per E-Mail unterbreiteten Entscheidentwurfs. Nach der Sitzung korrigiert dieser nötigenfalls den Entscheidentwurf vor der Unterzeichnung.

Gemäss Tätigkeitsbericht sind bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen im Jahr 2016 insgesamt 26 Beschwerden eingegangen (17 auf Französisch und 9 auf Deutsch). Im Jahr 2017 waren es lediglich 7 Beschwerden (4 auf Französisch und 3 auf Deutsch). Die hohe Beschwerdezahl im Jahr 2016 ist auf die Ungewissheit im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesbestimmungen über die Direktzahlungen zurückzuführen. Da die Rechtslage nun klar ist, sollte die geringe Zahl der im Jahr 2017 eingegangenen Beschwerden die Regel bleiben.

Gemäss Angaben des Kommissionspräsidenten anlässlich seiner Anhörung werden die Beschwerden grundsätzlich innerhalb eines Jahres behandelt. Fast ein Drittel der Beschwerden wird abgeschrieben, da der Kostenvorschuss nicht geleistet wurde. Nur sehr wenige Beschwerden werden bis ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen. Bislang hat diese Instanz nur einen einzigen Entscheid der Kommission aufgehoben.

Der Kommissionspräsident führt eine Excel-Tabelle der Rekurse mit Dossiernummer, Datum und Namen des zuständigen Juristen. Die erledigten Rekurse sind farblich hervorgehoben, um sie von den laufenden Verfahren zu unterscheiden. Die Dossiers werden nicht digitalisiert. Der Informationsaustausch zwischen den Kommissionsmitgliedern erfolgt über ungesicherte E-Mails. Jeder juristische

Strukturverbesserungsprojekten kann Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Jene im Bereich der Ringkuhkämpfe werden im Einklang mit den Statuten des Schweizerischen Eringerviehzuchtverbands schiedsrichterlich geregelt (Art. 105 und 105a kLwG).

Kommissionssekretär bewahrt die von ihm vorbereiteten Entscheide bei sich auf. Eine ausgedruckte Kopie sämtlicher Kommissionsentscheide wird bei der Dienststelle für Landwirtschaft hinterlegt. Die Rechtsprechung der Kommission ist für ihre Juristen und Mitglieder, die nur auf die von ihnen behandelten Daten zugreifen können, nicht leicht zugänglich. Sie wird auch nicht veröffentlicht.

Die ausserparlamentarische Kommission muss folglich feststellen, dass die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen mit ähnlichen Problemen wie die kantonale Steuerrekurskommission kämpft.

Das juristische Sekretariat der Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen verfügt allerdings über mehr Ressourcen als jenes der KRK und der Einsatz von juristischen Kommissionssekretären kann auf den Bedarf abgestimmt werden. Im Gegensatz zur KRK entscheidet die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft Landumlegungen Grundlage vollständig auf der von ausgearbeiteten Entscheidentwürfen und nicht gestützt auf knappen Berichten, wodurch Engpässe zum Zeitpunkt der Redaktion/Zustellung der Entscheide vermieden werden. Da die meisten gleichzeitig auch als Anwälte tätig sind, haben die juristischen Kommissionssekretäre Zugriff auf gewisse Ressourcen ihrer Kanzlei, über welche das juristische Sekretariat der KRK nicht verfügt.

Dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass ein Grossteil der Probleme der KRK auch bei der Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung auftreten. Ihre Tragweite wird jedoch durch die sehr geringe Zahl der von dieser Kommission behandelten Fälle eingeschränkt.

Wie für die KRK stellt sich auch für diese Milizkommission die Frage ihrer Sonderstellung im Vergleich zu anderen Bereichen des Verwaltungsrechts und ihrer langfristigen Akzeptanz durch die Bundesbehörden. Die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen hat mit ähnlichen Mängeln im Zusammenhang mit ihrer Milizorganisation wie die KRK zu kämpfen: Isoliertheit, dezentralisierte Kommissionssekretäre, rudimentäre Dossierüberwachung, keine vernetzten und gesicherten Informatikressourcen sowie kaum vorhandener Zugang zur eigenen Rechtsprechung. Auch sie kann auf keine nennenswerte administrative Unterstützung zählen.

Folglich empfiehlt die ausserparlamentarische Kommission, die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung aufzuheben und ihre Aufgaben dem Kantonsgericht zu übertragen, wo die Dossiers von der öffentlichrechtlichen Abteilung behandelt würden. Angesichts der geringen Anzahl Beschwerden ist die Gewährung zusätzlicher Ressourcen an das Kantonsgericht, die über jene für die Übernahme der Aufgaben der KRK hinausgehen, nicht gerechtfertigt.

Auch hier könnte bei den betroffenen Kreisen der Eindruck entstehen, dass mit der Aufhebung dieser hauptsächlich aus Landwirten zusammengesetzten Milizkommission die Bürgernähe verloren geht. Sie müssen deshalb darauf hingewiesen werden, dass es durchaus möglich ist, auch ohne einen Anwalt an die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts zu gelangen und dass die Anforderungen im Vergleich zur Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen nicht höher sind. Allfällige Ortsschauen können bei Bedarf auch vom Kantonsgericht durchgeführt werden.

Die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen muss auch dafür sorgen, dass zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit alle von ihr gefällten Entscheide zugestellt worden sind.

10. Nötige Gesetzesänderungen

Die nachfolgenden Gesetzesgrundlagen müssen geändert werden.

Für die Umwandlung der KRK in eine steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts:

- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG): Artikel 2, 65, 66, 78 et 81a
- Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPflG): Artikel 7 und 19
- Steuergesetz vom 10. März 1976 (StG): Artikel 139, 150, 150a, 151, 151a, 151b, 152, 152a, 152b, 152c, 153, 153b, 164b, 167a, 169, 183, 192, 208, 219a und 222
- Organisations- und Geschäftsreglement der kantonalen Steuerrekurskommission vom 22. März 2000 (RKSRK): aufzuheben
- Beschluss zur Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder der kantonalen Steuerrekurskommission vom 21. Dezember 2011: aufzuheben
- Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 26. November 2003: Artikel 2 und 10
- Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer vom 21. Dezember 2011: Artikel 9
- Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 (AGDBG): Artikel 8
- Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz vom 11. Februar 1998 (AGWPEG): Artikel 4, 6 und 7

<u>Für die Übertragung der Kompetenzen der Rekurskommission für den Bereich</u>
<u>Landwirtschaft und Landumlegungen an die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts:</u>

- Gesetz über die Landumlegung und die Grenzregulierung vom 16. November 1989: Artikel 16, 18, 30, 50, 53, 59 und 64 Es sei darauf hingewiesen, dass die Kompetenz betreffend Artikel 53 Absatz 1 neu definiert werden müssen.
- Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 14. November 2014 (Chemikaliengesetz, AGChem): Artikel 11
- Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz, kLwG): Artikel 9 und 104
- Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung vom 26. September 2007: aufzuheben
- Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw): Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 38

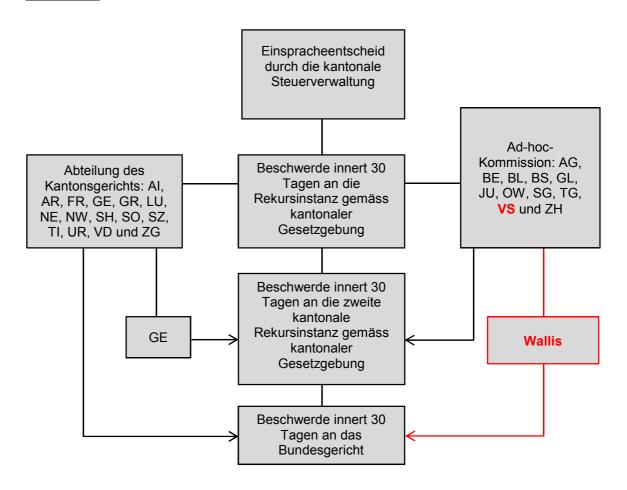
Die Einzelheiten zu den vorzunehmenden Gesetzesänderungen finden sich in Anhang 2 für die kantonale Steuerrekurskommission und in Anhang 3 für die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen.

Hermann Murmann

Präsident der ausserparlamentarischen Kommission

ANHANG 1: Kantonale Beschwerdeverfahren in Steuersachen

Übersicht



Aargau

Gesetzesgrundlagen

- § 167 f., 196 ff. des Steuergesetzes (StG), SR 651.100
- § 11, 13 und 62 ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), SR 155.200

Erste Beschwerdeinstanz: Spezialverwaltungsgericht

Abteilungspräsident: hauptamtlich; Jurist Beisitzer: nebenamtlich; Fachrichter

Zweite Beschwerdeinstanz: Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht

Präsident, Vizepräsident und Oberrichter: hauptamtlich; Jurist

Beisitzer Fachrichter: nebenamtlich

Bern

Gesetzesgrundlagen

- Steuergesetz (StG; BSG 661.11)
- Gesetz über die Steuerrekurskommission (StRKG; BSG 661.611)
- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Erste Beschwerdeinstanz

Beschwerde (Art. 195 ff. StG) an die Steuerrekurskommission, die durch das VG geregelt ist und sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten (beides hauptamtliche Richter; Art. 20 Abs. 2 GSOG) und Fachrichtern (Art. 20 Abs. 7 und 73 GSOG) zusammensetzt. Sitz der Kommission ist Bern.

Zweite Beschwerdeinstanz

Verwaltungsrechtliche Beschwerde (Art. 201 StG) an das Verwaltungsgericht. Das Beschwerdeverfahren ist in Artikel 74 ff. VRPG geregelt.

Basel-Landschaft

Gesetzesgrundlagen

- § 124 ff. und 131 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), SR 331
- § 1, 22 und 33 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), SR 170

Erste Beschwerdeinstanz: Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht

Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte sowie die Gerichtsschreiber müssen eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen. Im Übrigen sollen Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind (§ 33 GOG).

Zweite Beschwerdeinstanz: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Gleiche Regelung wie oben (§ 33 GOG).

Basel-Stadt

Gesetzesgrundlagen

- § 164 ff. und 171 des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz), SR 640.100
- § 12, 18 und 87 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), SR 154.100

Erste Beschwerdeinstanz: Steuerrekurskommission

Die Steuerrekurskommission setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zehn Kommissionsmitgliedern zusammen. Es handelt sich um ein Fachgremium. Die Mitglieder sind in der Regel in der Privatwirtschaft tätig und verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich des Steuerrechts. Das Präsidium und die Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Zweite Beschwerdeinstanz: Appellationsgericht als Verwaltungsgericht

Als Präsident und Richter am Appellationsgericht sind nur Juristen (§ 12 und 18 GOG) wählbar. Es gibt Voll- und Teilzeitstellen (§ 87 GOG).

Glarus

Gesetzesgrundlagen

- Art. 165a f. des Steuergesetzes (StG), GS: VI C1/1
- Art. 27 ff. der Verordnung zum Steuergesetz, GS: VI C1/2
- Art. 17 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), GS: III A/2

Erste Beschwerdeinstanz: Steuerrekurskommission

Im Gesetz sind keine Wahlvoraussetzungen enthalten, was sowohl auf Juristen als auch auf Fachrichter schliessen lässt.

Zweite Beschwerdeinstanz: Verwaltungsgericht

Im Gesetz sind keine Wahlvoraussetzungen enthalten.

<u>Jura</u>

Gesetzesgrundlagen

- Steuergesetz / Loi d'impôt (LI; RSJ 641.11)
- Dekret betreffend die kantonale Steuerrekurskommission / Décret concernant la Commission cantonale des recours en matière d'impôts (RSJ 641.611)
- Gesetz über das Verwaltungs- und Verfassungsverfahren und die Verwaltungs- und Verfassungsrechtspflege / Loi de procédure et de juridiction administrative et constitutionnelle (Code de procédure administrative; RSJ 175.1)

Erste Beschwerdeinstanz

Beschwerde (Art. 160 ff. LI) an die kantonale Rekurskommission, die im Dekret des Parlaments geregelt ist.

Zweite Beschwerdeinstanz

Beschwerde an die verwaltungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 165 ff. LI). Das Verfahren wird durch die Artikel 165 ff. LI und das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Artikel 168b LI sieht bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter, insbesondere bei den im besagten Artikel aufgeführten Entscheiden, eine Beschwerdemöglichkeit beim Regierungsrat vor.

Obwalden

Gesetzesgrundlagen

- Art. 174 ff. des Steuergesetzes, SR 641.4
- Art. 1 f., 10a und 61 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, SR 134.1

Erste Beschwerdeinstanz: Steuerrekurskommission

Die Steuerrekurskommission besteht aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Kantonsrat auf vier Jahre gewählt werden. Keine Wahlvoraussetzungen, was sowohl auf Juristen als auch auf Fachrichter schliessen lässt.

Zweite Beschwerdeinstanz: Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht

Das Obergericht besteht aus mehreren Präsidien und sechzehn Mitgliedern. Der Kantonsrat wählt aus den Mitgliedern des Gerichts für die Abteilungen Obergericht und Verwaltungsgericht je ein Vizepräsidium (Art. 1a GOG). Keine weiteren Angaben im GOG.

St. Gallen

Gesetzesgrundlagen

- Art. 194 f. und 196 des Steuergesetzes (StG), SR 811.1
- Art. 3^{bis}, 16 und 18 Gerichtsgesetz (GerG), SR 941.1

Erste Beschwerdeinstanz: Verwaltungsrekurskommission

Der Verwaltungsrekurskommission gehören als Mitglieder hauptamtliche, teilamtliche und nebenamtliche Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Beurteilung besonderer Streitigkeiten werden Fachrichter beigezogen. Die Verwaltungsrekurskommission ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Sie spricht Recht in Dreierbesetzung (Art. 16 GerG).

Zweite Beschwerdeinstanz: Verwaltungsgericht

Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder ein hauptamtlicher Präsident sowie teilamtliche Richter, nebenamtliche Richter und Ersatzrichter in der erforderlichen Zahl an. Sie spricht Recht in Fünferbesetzung (Art. 18 GerG).

Thurgau

Gesetzesgrundlagen

 § 175 ff. des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), SR 640.1

Erste Beschwerdeinstanz: Steuerrekurskommission

Die Steuerrekurskommission ist Teil der Verwaltungsrechtspflege. Präsidium, Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Das Verwaltungsgericht beaufsichtigt die Geschäftsführung der Steuerrekurskommission. Sie besteht vorwiegend aus Fachrichtern.

Zweite Beschwerdeinstanz: Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf (nebenamtlichen) Richtern mit einem Pensum von je 50 % sowie aus Ersatzrichtern. Sie werden vom Grossen Rat gewählt.

Zürich

Gesetzesgrundlagen

- Art. 147 ff. und 153 des Steuergesetzes (StG), SR 631.1
- Art. 32 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), SR 175.2

Erste Beschwerdeinstanz: Steuerrekursgericht

Das Steuergericht ist ein erstinstanzliches Spezialverwaltungsgericht in Steuersachen. Es setzt sich aus Juristen zusammen. Die Abteilungspräsidenten können für die Behandlung von Abteilungsgeschäften zudem gewählte Ersatzrichter, meist Steuerfachleute aus der Privatwirtschaft, beiziehen.

Zweite Beschwerdeinstanz: Verwaltungsgericht

Dem Verwaltungsgericht gehören vollamtliche sowie teilamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder an. Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder fest (Art. 32 VRG).

Appenzell Innerrhoden

Gesetzesgrundlagen

- Art. 149 des Steuergesetzes (StG), SR 640.000
- Art. 10 f. des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), SR 173.000
- Art. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG), SR 173.400

Einzige Beschwerdeinstanz: Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht

Präsident: Jurist Beisitzer: Juristen

Appenzell Ausserrhoden

Gesetzesgrundlagen

- Art. 188 des Steuergesetzes, SR 621.11
- Art. 23, 28 und 45 des Justizgesetzes, SR 145.31

Einzige Beschwerdeinstanz: Kantonsgericht

Präsident: hauptamtlich; Jurist

Vizepräsident: mind. 50 Stellenprozent; Jurist Beisitzer: keine Erwähnung von Fachrichtern

Freiburg

Gesetzesgrundlagen

- Gesetz über die direkten Kantonssteuern vom 6. Juni 2000 (DStG, SR 631.1)
- Gesetz über die Gemeindesteuern vom 10. Mai 1963 (GStG, SR 632.1)
- Ausführungsbeschluss zum DGB (SR 634.1.11)
- Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (JG 130.1)

Einzige Beschwerdeinstanz (nach Einspracheentscheid, Art. 174 ff. DStG)

- Steuergerichtshof des Kantonsgerichts (Art. 88 JG, Art. 180 DStG, Art. 42 GStG, Art. 4
 Ausführungsbeschluss zum DGB)
- Möglichkeit eines Präsidialentscheids, wenn der auf Grund der jährlichen Kantonssteuer berechnete Streitwert 1000 Franken nicht überschreitet oder die angefochtene Busse höchstens 600 Franken beträgt (Art. 186 DStG).
- Die Berufsrichter sind entweder im Besitz eines Anwaltspatentes oder sie sind im Besitz eines Lizentiates oder Masters der Rechtswissenschaften. Sie weisen sich über genügende praktische Kenntnisse zur Ausübung des vorgesehenen Amtes aus (Art. 10 JG). Sie werden auf Vorschlag des Justizrats vom Grossen Rat gewählt (Art. 12 ff. JG).

Genf

Gesetzesgrundlagen

- Gesetz über das Steuerverfahren vom 1. Januar 2002 / Loi de procédure fiscale du 1^{er} janvier 2002 (LPFisc, RS D 3 17)
- Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 26. September 2010 / Loi sur l'organisation judiciaire du 26 septembre 2010 (LOJ, RS E 2 05)
- Reglement zur Festsetzung der Zahl der zu wählenden Beisitzer am erstinstanzlichen Verwaltungsgericht vom 8. Februar 2018 / Règlement fixant le nombre de juges assesseurs à élire au Tribunal administratif de première instance du 8 février 2018 (RNTAPI, RS E 2 05.07)

Erste Beschwerdeinstanz (nach Einspracheentscheid, Art. 39 ff. LPFisc)

- Erstinstanzliches Verwaltungsgericht bestehend aus einem präsidierenden Richter und zwei beisitzenden Richtern, die nicht der Verwaltung angehören (Art. 114 LOJ) und in Fragen des Steuerrechts spezialisiert sind (Art. 44 LPFisc). Das Gremium besteht derzeit aus 12 beisitzenden Fachrichtern (Art. 1 RNTAPI).
- Die Magistraten müssen insbesondere im Besitz eines Anwaltspatentes sein und über drei Jahre Berufserfahrung verfügen (Art. 5 Abs. 1 LOJ); diese Anforderungen gelten nicht für die Beisitzer (Art. 5 Abs. 2 LOJ).
- Die Liste der Richter und Beisitzer ist auf der Website des Kantons Genf verfügbar.

Zweite Beschwerdeinstanz

- Verwaltungsrechtliche Kammer des Obergerichts (Cour de justice, Art. 53 ff. LPFisc und Art. 131 LOJ)
- Gericht mit drei Richtern (Art. 131. LOJ)

Graubünden

Gesetzesgrundlagen

- Art. 139 f. des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden, SR 720.000
- Art. 21 und 23 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), SR 173.000

Einzige Beschwerdeinstanz: Verwaltungsgericht

Präsident und Beisitzer: vollamtlich; müssen persönlich und fachlich geeignet sein und in der Regel ein Anwaltspatent besitzen (Art. 23 GOG).

<u>Luzern</u>

Gesetzesgrundlagen

- § 164 ff. des Steuergesetzes, Nr. 620
- § 4a, 9, 14 und 18 f. des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG), Nr. 260

Einzige Beschwerdeinstanz: Kantonsgericht

Richter: hauptamtliche Juristen; ausgenommen Fachrichter, die «aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung fähig sein [müssen], in Streitsachen aus bestimmten Sachgebieten mitzuwirken.»

Neuenburg

Gesetzesgrundlagen

- Gesetz über die direkten Abgaben / Loi sur les contributions directes (LCdir; RSN 631.0)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege / Loi sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSNE 152.130)

Einzige Beschwerdeinstanz

Die Beschwerde beim Kantonsgericht erfolgt gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Art. 216 ff. LCdir).

Seit der Aufhebung des Steuergerichts am 1. Januar 2011 ist die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die einzige Beschwerdeinstanz, an die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung direkt verwiesen werden können.

Die öffentlich-rechtliche Abteilung setzt sich aus sechs Richtern (davon eine Teilzeitstelle) und fünf Gerichtsschreibern zusammen. Sofern das LPJA nichts anderes vorsieht, entscheidet sie in der Zusammensetzung von drei Kantonsrichtern.

<u>Nidwalden</u>

Gesetzesgrundlagen

- Art. 206 f. des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG), SR 521.1
- Art. 3 und 31 ff. des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG), SR 261.1

Einzige Beschwerdeinstanz: Verwaltungsgericht

Der Landrat legt den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien des Verwaltungsgerichts in einem Beschluss fest. Ansonsten keine näheren Angaben über Hauptamtlichkeit, Wahlvoraussetzungen und Fachrichter.

Schaffhausen

Gesetzesgrundlagen

- Art. 161 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern (SR 641.100)
- Art. 38 und 43 Abs. 3 Justizgesetz (JG [173.200])

Einzige Beschwerdeinstanz: Kantonsgericht

Richter und Ersatzrichter sind Juristen. Steuerrekurse werden in ordentlicher Besetzung entschieden.

Keine Fachrichter. Falls nötig: Expertise.

Solothurn

Gesetzesgrundlagen

- § 125, 160 ff. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz [SR 614.11])
- § 55 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO [SR 125.12])

Einzige Beschwerdeinstanz: Kantonales Steuergericht

Fünf ordentliche Richter und fünf Ersatzrichter. Steuerrekurse werden in ordentlicher Besetzung entschieden. Keine Fachrichter.

Schwyz

Gesetzesgrundlagen

- § 166 ff. Steuergesetz (SR 21.10)
- § 14 ff. Justizgesetz (JG [SR 30.10])

Einzige Beschwerdeinstanz: Verwaltungsgericht

Ein Präsident und sechs bis zehn Verwaltungsrichter. Verwaltungsgerichtspräsident und Vizepräsident sind Juristen. In der Kammer, welche die Steuerrekurse behandelt, sind zwei von drei Mitgliedern Fachrichter.

Tessin

Gesetzesgrundlagen

- Steuergesetz / Legge tributaria (LT; RL 640.100)
- Verwaltungsverfahrensgesetz / Legge sulla procedura amministrativa (LPAMM, RL 165.100)

Einzige Beschwerdeinstanz

Beschwerde beim Steuergerichtshof (Art. 227 ff. LT)

Der Steuergerichtshof ist eine der verwaltungsrechtlichen Abteilungen des Appellationshofs.

Die Tätigkeit des Steuergerichtshofs (Camera di dirittio tributario) betrifft im Wesentlichen das kantonale und eidgenössische Steuerrecht und umfasst alle durch das Gesetz übertragenen Befugnisse.

Uri

Gesetzesgrundlagen

- Art. 205 ff. Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (SR 3.2211)
- Art. 31 ff. Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, [SR 2.3221])

Einzige Beschwerdeinstanz: Obergericht (verwaltungsrechtliche Abteilung)

Die Stimmbürger wählen die 13 Oberrichter. Der Obergerichtspräsident ist im Vollamt tätig. Steuerrekurse werden in ordentlicher Besetzung entschieden. Es gibt keine Fachrichter. Die Abteilung besteht aus dem Gerichtspräsidenten, einem Stellvertreter und drei Richtern.

Waadt

Gesetzesgrundlagen

 Gesetz über die direkten Kantonssteuern / Loi sur les impôts directs cantonaux (LI – RSV 642.11)

- Gesetz über das Verwaltungsverfahren / Loi sur la procédure administrative (LPA-VD; RSV 173.36)
- Organisationsreglement des Kantonsgerichts / Règlement organique du Tribunal cantonal (ROTC; 173.31.1)

Einzige Beschwerdeinstanz

Die Beschwerde beim Kantonsgericht erfolgt gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren (Art. 199 LI).

In erster Linie ist die öffentlich-rechtliche und verwaltungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts für Verwaltungsverfahren zuständig. Sie besteht aus drei Abteilungen. Die zweite Abteilung befasst sich mit Beschwerden in den Bereichen Steuern und Abgaben sowie Steuerschätzungen von Immobilien und öffentliches Beschaffungswesen.

Sie besteht aus fünf Kantonsrichtern und rund zehn Beisitzern, die mit dem jeweiligen Fachgebiet vertraut sind (Steuerexperten, Buchhalter, Notare usw.). Jedem Richter wird ein Gerichtsschreiber als persönlicher Mitarbeiter zugeteilt.

Bei komplexen Sachverhalten entscheidet sie in Dreierbesetzung. In allen anderen Fällen setzt sich das Gericht aus zwei Richtern und einem Beisitzer oder einem Richter und zwei Beisitzern zusammen. Die Zusammensetzung des Gerichts hängt von den allenfalls nötigen Fachkenntnissen und/oder der Komplexität der Rechtsfragen ab. Neben dem Untersuchungsrichter werden jeweils drei Richter im Turnus bestimmt. Beisitzer mit gleichem Fachgebiet werden abwechselnd unter Vorbehalt ihrer Verfügbarkeit bestimmt.

Zug

Gesetzesgrundlagen

- § 136 Steuergesetz (SR 632.1)
- § 53 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegesetz, (VRG [SR 162.1])

Einzige Beschwerdeinstanz: Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht besteht aus 7 Mitgliedern: Drei vollamtliche Juristen, vier nebenamtliche Richter (müssen nicht Juristen sein). Die sechs Ersatzmitglieder müssen nicht Juristen und können Fachrichter sein.

Anmerkung:

- Diese Übersicht wurde in zusammenfassender Form erstellt und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Steuergesetze und die Rechtspflegegesetze.
- Im vorliegenden Dokument gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

ANNEXE 2 : Modifications législatives pour la réorganisation de la juridiction fiscale ANHANG 2: Gesetzesänderungen für die Neuordnung der Steuergerichtsbarkeit

172.6 Loi sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA)

du 06.10.1976 (état 01.01.2018)

Ancien

Art. 2 Exceptions

¹ La présente loi n'est pas applicable: a) aux décisions administratives de première instance dont la nature exige qu'elles soient tranchées sur-le-champ et deviennent immé-

diatement exécutoires. Demeurent réservés les articles 62 et 63; b) à la procédure par-devant les autorités fiscales et à la procédure par devant la commission cantonale de recours en matière d'impôt; c) lorsqu'il existe une voie de recours auprès du Grand Conseil, ou

encore lorsqu'il existe une autre

voie de droit.

Nouveau

Art. 2 Exceptions

- ¹ La présente loi n'est pas applicable:
- a) aux décisions administratives de première instance dont la nature exige qu'elles soient tranchées sur-le-champ et deviennent immédiatement exécutoires. Demeurent réservés les articles 62 et 63; b) à la procédure par-devant les
- b) à la procédure par-devant les autorités fiscales;
- c) lorsqu'il existe une voie de recours auprès du Grand Conseil, ou encore lorsqu'il existe une autre voie de droit.

172.6 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 06.10.1976 (Stand 01.01.2018)

Alt

Art. 2 Ausnahmen

- ¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung:
- a) auf erstinstanzliche Verwaltungsverfügungen, die ihrer Natur nach auf der Stelle zu treffen und sofort zu vollziehen sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 62 und 63; b) auf das Verfahren vor den Steuerbehörden und vor der kantonalen Steuerrekurskommission;
- c) wenn der Rechtsweg an den Grossen Rat oder ein anderer Rechtsweg offen steht.

Neu

Art. 2 Ausnahmen

- ¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung:
- a) auf erstinstanzliche Verwaltungsverfügungen, die ihrer Natur nach auf der Stelle zu treffen und sofort zu vollziehen sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 62 und 63;
 b) auf das Verfahren vor den Steuerbehörden;
- c) wenn der Rechtsweg an den Grossen Rat oder ein anderer Rechtsweg offen steht.

- **Art. 65** Juridiction de droit administratif et de droit des assurances sociales
- ¹ Le Tribunal administratif cantonal constitue une cour du Tribunal cantonal: la Cour de droit public.
- ² Le Tribunal cantonal des assurances constitue une cour du Tribunal cantonal: la Cour des assurances sociales.
- ³ La Cour de droit public et la Cour des assurances sociales peuvent connaître par un juge unique:
- a) des recours contre une décision d'un département;
- b) des recours portant sur un point de procédure;
- c) des recours contre les décisions provisionnelles, incidentes et préjudicielles susceptibles d'un recours séparé.

4 ...

- **Art. 65** Juridiction de droit administratif, de droit fiscal et de droit des assurances sociales
- ¹ Le Tribunal administratif cantonal constitue une cour du Tribunal cantonal: la Cour de droit public.
- ^{1a} La Commission de recours en matière fiscale constitue une cour du Tribunal cantonal: la Cour de droit fiscal.
- ² Le Tribunal cantonal des assurances constitue une cour du Tribunal cantonal: la Cour des assurances sociales.
- ³ La Cour de droit public, la Cour de droit fiscal et la Cour des assurances sociales peuvent connaître par un juge unique:
- a) des recours contre une décision d'un département;
- b) des recours portant sur un point de procédure;
- c) des recours contre les décisions provisionnelles, incidentes et préjudicielles susceptibles d'un recours séparé.

- **Art. 65** Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichtsbarkeit
- ¹ Das kantonale Verwaltungsgericht bildet eine Abteilung des Kantonsgerichts: die öffentlichrechtliche Abteilung.
- ² Das kantonale Versicherungsgericht bildet eine Abteilung des Kantonsgerichts: die sozialversicherungsrechtliche Abteilung.
- ³ Ein Einzelrichter der öffentlichrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilungen kann in folgenden Fällen allein entscheiden:
- a) bei Beschwerden gegen einen Departementsentscheid;
- b) bei Beschwerden gegen Verfahrensentscheide;
- c) bei Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen, Vor- oder Zwischenentscheide, die selbständig anfechtbar sind.

4

- **Art. 65** Verwaltungs-, Steuer- und Sozialversicherungsgerichtsbarkeit
- Das kantonale Verwaltungsgericht bildet eine Abteilung des Kantonsgerichts: die öffentlichrechtliche Abteilung.
- ^{1a} Die Steuerrekurskommission bildet eine Abteilung des Kantonsgerichts: die steuerrechtliche Abteilung.
- ² Das kantonale Versicherungsgericht bildet eine Abteilung des Kantonsgerichts: die sozialversicherungsrechtliche Abteilung.
- ³ Ein Einzelrichter der öffentlichrechtlichen, der steuerrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilungen kann in folgenden Fällen allein entscheiden:
- a) bei Beschwerden gegen einen Departementsentscheid;
- b) bei Beschwerden gegen Verfahrensentscheide;
- c) bei Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen, Vor- oder Zwischenentscheide, die selbständig anfechtbar sind.

Art. 66 Organisation judiciaire

- ¹ Les dispositions de la loi d'organisation judiciaire et de son règlement d'exécution sont applicables en ce qui concerne:
- a) les juges, les greffiers, les huissiers et le personnel de chancellerie:
- b) le fonctionnement de la Cour de droit public et de la Cour des assurances sociales;
- c) la haute surveillance exercée par le Grand Conseil;
- d) l'autonomie financière.

Art. 78 Règles de procédure a) Motifs de recours

Le recours peut être formé: a) pour violation du droit, y compris l'excès ou l'abus du pouvoir d'appréciation et la constatation inexacte ou incomplète de faits pertinents;

b) pour inopportunité:

- 1. de décisions sur l'accès à un établissement de droit public,
- 2. de décisions sur la protection des mineurs,
- 3. de décisions sur l'internement administratif.
- 4. de décisions susceptibles d'être attaquées auprès d'une instance fédérale avec examen illimité.
- 5. lorsque la loi le prévoit.

Art. 66 Organisation judiciaire

- ¹ Les dispositions de la loi d'organisation judiciaire et de son règlement d'exécution sont applicables en ce qui concerne:
- a) les juges, les greffiers, les huissiers et le personnel de chancellerie:
- b) le fonctionnement de la Cour de droit public, de la Cour de droit fiscal et de la Cour des assurances sociales:
- c) la haute surveillance exercée par le Grand Conseil;
- d) l'autonomie financière.

Art. 78 Règles de procédure a) Motifs de recours

Le recours peut être formé: a) pour violation du droit, y compris l'excès ou l'abus du pouvoir d'appréciation et la constatation inexacte ou incomplète de faits pertinents;

b) pour inopportunité:

- 1. de décisions sur l'accès à un établissement de droit public,
- 2. de décisions sur la protection des mineurs,
- 3. de décisions sur l'internement administratif.
- 4. de décisions susceptibles d'être attaquées auprès d'une instance fédérale avec examen illimité,
- 4a. de décisions des autorités fiscales.

Art. 66 Gerichtsorganisation

- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsbehörden und des Vollzugsdekretes sind anwendbar, in bezug auf:
- a) die Richter, die Gerichtsschreiber, die Weibel und das Kanzleipersonal;
- b) die Arbeitsweise der öffentlichrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung;
- c) die Oberaufsicht durch den Grossen Rat;
- d) die finanzielle Autonomie.

Art. 78 Verfahren a) Beschwerdegründe

- ¹ Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:
- a) Rechtsverletzungen, ein schliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts:
- b) die Unzweckmässigkeit:
 - von Verfügungen über die Zulassung zu öffentlichen Anstalten.
 - 2. von Verfügungen über den Schutz der Minderjährigen,
 - 3. von Verfügungen über die Zulassung zu öffentlichen Anstalten.
 - 4. von Verfügungen, die an eine Bundesbehörde mit unbeschränkter Kognitionsbefugnis

Art. 66 Gerichtsorganisation

- ¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsbehörden und des Vollzugsdekretes sind anwendbar, in bezug auf:
- a) die Richter, die Gerichtsschreiber, die Weibel und das Kanzleipersonal:
- b) die Arbeitsweise der öffentlichrechtlichen, der steuerrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung;
- c) die Oberaufsicht durch den Grossen Rat;
- d) die finanzielle Autonomie.

Art. 78 Verfahren a) Beschwerdegründe

- ¹ Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:
- a) Rechtsverletzungen, ein schliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts:
- b) die Unzweckmässigkeit:
 - von Verfügungen über die Zulassung zu öffentlichen Anstalten.
 - 2. von Verfügungen über den Schutz der Minderjährigen,
 - 3. von Verfügungen über die Zulassung zu öffentlichen Anstalten.
 - 4. von Verfügungen, die an eine Bundesbehörde mit unbeschränkter Kognitionsbefugnis

5. lorsque la loi le prévoit.

weitergezogen werden können, 5. von andern Verfügungen, sofern das Gesetz es vorsieht.

weitergezogen werden können, 4a. von Verfügungen der Steuerbehörden,

5. von andern Verfügungen, sofern das Gesetz es vorsieht.

5.2.2 Juridiction de droit des assurances sociales

Art. 81a Compétence

- ¹ Le Tribunal cantonal connaît, en instance unique, des recours dans le domaine des assurances sociales.
- ² Sous réserve des dispositions spéciales de la législation fédérale et cantonale, la procédure devant la juridiction de droit administratif s'applique par analogie.
- ³ Toutefois, la Cour des assurances sociales n'est pas liée par les conclusions des parties. Elle peut réformer la décision au détriment du recourant ou lui accorder plus que requis; elle doit cependant donner aux parties l'occasion de se prononcer ou de retirer le recours.

5.2.2 Juridiction de droit fiscal et des assurances sociales

Art. 81a Compétence

- ¹ Le Tribunal cantonal connaît, en instance unique, des recours dans le domaine fiscal et des assurances sociales.
- ² Sous réserve des dispositions spéciales de la législation fédérale et cantonale, la procédure devant la juridiction de droit administratif s'applique par analogie.
- ³ Toutefois, la Cour de droit fiscal et la Cour des assurances sociales ne sont pas liées par les conclusions des parties. Elles peuvent réformer la décision au détriment du recourant ou lui accorder plus que requis; elles doivent cependant donner aux parties l'occasion de se prononcer ou de retirer le recours.

5.2.2 Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

Art. 81a Zuständigkeit

- ¹ Das Kantonsgericht beurteilt als einzige Instanz Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts.
- ² Unter Vorbehalt spezieller Bundes- oder kantonaler Vorschriften findet das Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit analog Anwendung.
- ³ Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Sie kann den Entscheid zum Nachteil des Beschwerdeführers ändern oder ihm mehr als verlangt gewähren. Sie muss in diesem Fall den Parteien die Möglichkeit geben, sich zur Sache zu äussern oder die Beschwerde zurückzuziehen.

5.2.2 **Steuer- und** Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

Art. 81a Zuständigkeit

- ¹ Das Kantonsgericht beurteilt als einzige Instanz Beschwerden auf dem Gebiet des Steuer- und des Sozialversicherungsrechts.
- ² Unter Vorbehalt spezieller Bundes- oder kantonaler Vorschriften findet das Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit analog Anwendung.
- ³ Die steuer- und die sozialversicherungsrechtliche Abteilung sind nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Sie können den Entscheid zum Nachteil des Beschwerdeführers ändern oder ihm mehr als verlangt gewähren. Sie müssen in diesem Fall den Parteien die Möglichkeit geben, sich zur Sache zu äussern oder die Beschwerde zurückzuziehen.

173.1 Loi sur l'organisation de la Justice (LOJ) du 11.02.2009 (état 01.01.2018)

Ancien

Art. 7 Administration de la justice en matière de droit public

- La justice administrative est exercée par:
 a) le Tribunal cantonal;
- b) les commissions spéciales de recours.
- ² La justice en matière d'assurances sociales est exercée par le Tribunal cantonal. Si une cour du Tribunal cantonal a été saisie comme juridiction de première instance dans une matière qui ne relève pas de l'article 86 alinéa 2 de la loi fédérale sur le Tribunal fédéral, un recours peut être formé, selon les règles de la procédure administrative, auprès d'une autre cour du Tribunal cantonal.

Art. 19 Autorité collégiale

¹ Pour l'administration de la justice, et sous réserve de l'article 20 de la présente loi, le Tribunal cantonal est composé de cours civiles, pénales, de droit public, des assurances sociales, et de sections ou chambres. Le nombre de juges par cour, section ou chambre ainsi que

Nouveau

- **Art. 7** Administration de la justice en matière de droit public
- ¹ La justice administrative est exercée par le Tribunal cantonal.
- ² La justice en matière fiscale et d'assurances sociales est exercée par le Tribunal cantonal. Si une cour du Tribunal cantonal a été saisie comme juridiction de première instance dans une matière qui ne relève pas de l'article 86 alinéa 2 de la loi fédérale sur le Tribunal fédéral, un recours peut être formé, selon les règles de la procédure administrative, auprès d'une autre cour du Tribunal cantonal.

Art. 19 Autorité collégiale

¹ Pour l'administration de la justice, et sous réserve de l'article 20 de la présente loi, le Tribunal cantonal est composé de cours civiles, pénales, de droit public, de droit fiscal, des assurances sociales, et de sections ou chambres. Le nombre de juges par cour, section ou

173.1 Gesetz über die Rechtspflege (RPflG) vom 11.02.2009 (Stand 01.01.2018)

Alt

- **Art. 7** Ausübung der öffentlichrechtlichen Gerichtsbarkeit
- Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
 a) das Kantonsgericht;
 b) die besonderen Rekurskommissionen.
- ² Die Gerichtsbarkeit in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten wird vom Kantonsgericht ausgeübt. Wenn ein Gerichtshof des Kantonsgerichts sich erstinstanzlich mit einer Angelegenheit, welche nicht unter den Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes fällt, befasst hat, kann gemäss den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren Beschwerde bei einem anderen Gerichtshof des Kantonsgerichts geführt werden.

Art. 19 Kollegialbehörde

¹ Zur Ausübung der Rechtspflege und unter Vorbehalt von Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes besteht das Kantonsgericht aus Zivil-, Straf-, öffentlichrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gerichtshöfen, Abteilungen und Kammern. Die Anzahl der Richter

Neu

- **Art. 7** Ausübung der öffentlichrechtlichen Gerichtsbarkeit
- ¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch das Kantonsgericht ausgeübt.
- ² Die Gerichtsbarkeit in steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten
 wird vom Kantonsgericht ausgeübt.
 Wenn ein Gerichtshof des Kantonsgerichts sich erstinstanzlich mit
 einer Angelegenheit, welche nicht
 unter den Artikel 86 Absatz 2 des
 Bundesgerichtsgesetzes fällt, befasst hat, kann gemäss den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren Beschwerde bei einem
 anderen Gerichtshof des Kantonsgerichts geführt werden.

Art. 19 Kollegialbehörde

¹ Zur Ausübung der Rechtspflege und unter Vorbehalt von Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes besteht das Kantonsgericht aus Zivil-, Straf-, öffentlichrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gerichtshöfen, Abteilungen und Kammern. Die leurs attributions sont fixés dans le règlement d'organisation des tribunaux valaisans ou dans la législation spéciale.

- ² Dans tous les cas où la loi n'exige pas expressément des délibérations orales, les causes peuvent être jugées par voie de circulation sur la base du rapport et du dossier, sauf si un juge demande la délibération. Les décisions par voie de circulation ne peuvent être prises qu'à l'unanimité. Chacun des juges doit apposer sa signature sur le rapport.
- ³ Lorsqu'une cour entend déroger à la jurisprudence suivie par une autre cour ou par le tribunal en séance plénière, elle ne peut le faire qu'avec le consentement de l'autre cour ou du tribunal. Cette décision est prise sans débat et à huis clos; elle lie la cour qui doit statuer sur la cause.

chambre ainsi que leurs attributions sont fixés dans le règlement d'organisation des tribunaux valaisans ou dans la législation spéciale.

- ² Dans tous les cas où la loi n'exige pas expressément des délibérations orales, les causes peuvent être jugées par voie de circulation sur la base du rapport et du dossier, sauf si un juge demande la délibération. Les décisions par voie de circulation ne peuvent être prises qu'à l'unanimité. Chacun des juges doit apposer sa signature sur le rapport.
- ³ Lorsqu'une cour entend déroger à la jurisprudence suivie par une autre cour ou par le tribunal en séance plénière, elle ne peut le faire qu'avec le consentement de l'autre cour ou du tribunal. Cette décision est prise sans débat et à huis clos; elle lie la cour qui doit statuer sur la cause.

pro Gerichtshof, Abteilung oder Kammer sowie deren Befugnisse sind im Organisationsreglement der Walliser Gerichte oder in der Spezialgesetzgebung geregelt.

- ² Alle Fälle, für die das Gesetz nicht ausdrücklich eine mündliche Verhandlung vorschreibt und sofern kein Richter eine mündliche Behandlung verlangt, können gestützt auf den Bericht und die Akten auf dem Zirkulationsweg entschieden werden. Entscheide auf dem Zirkulationsweg müssen einstimmig gefällt werden. Jeder Richter hat den Bericht zu unterzeichnen.
- ³ Wenn eine Abteilung von der Rechtsprechungspraxis einer anderen Abteilung oder des Gesamtgerichts abweichen will, kann sie dies nur mit der Zustimmung der anderen Abteilung oder des Gesamtgerichts tun. Dieser Entscheid wird ohne Verhandlungen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Er bindet die Abteilung, welche über den Einzelfall zu entscheiden hat.

Anzahl der Richter pro Gerichtshof, Abteilung oder Kammer sowie deren Befugnisse sind im Organisationsreglement der Walliser Gerichte oder in der Spezialgesetzgebung geregelt.

- ² Alle Fälle, für die das Gesetz nicht ausdrücklich eine mündliche Verhandlung vorschreibt und sofern kein Richter eine mündliche Behandlung verlangt, können gestützt auf den Bericht und die Akten auf dem Zirkulationsweg entschieden werden. Entscheide auf dem Zirkulationsweg müssen einstimmig gefällt werden. Jeder Richter hat den Bericht zu unterzeichnen.
- ³ Wenn eine Abteilung von der Rechtsprechungspraxis einer anderen Abteilung oder des Gesamtgerichts abweichen will, kann sie dies nur mit der Zustimmung der anderen Abteilung oder des Gesamtgerichts tun. Dieser Entscheid wird ohne Verhandlungen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Er bindet die Abteilung, welche über den Einzelfall zu entscheiden hat.

642.1 Loi fiscale (LF) du 10.03.1976 (état 01.01.2018)

Ancien

Art. 139 III. Réclamation 1. Conditions

- ¹ Le contribuable peut adresser à l'autorité de taxation une réclamation écrite contre la décision de taxation dans les 30 jours qui suivent sa notification. Le contribuable qui a été taxé d'office peut déposer une réclamation contre cette taxation uniquement pour le motif qu'elle est manifestement inexacte.
- ² La réclamation doit être motivée et contenir des conclusions; lorsque la réclamation est incomplète, un délai raisonnable est imparti au contribuable pour y remédier, sous peine d'irrecevabilité. Le réclamant doit indiquer dans sa réclamation les moyens de preuve qu'il entend invoquer.
- ³ La réclamation déposée contre une décision de taxation déjà motivée peut être considérée comme un recours et transmise à la Commission cantonale de recours en matière d'impôt, si le contribuable et les autres ayants droit y consentent.

Nouveau

Art. 139 III. Réclamation 1. Conditions

- ¹ Le contribuable peut adresser à l'autorité de taxation une réclamation écrite contre la décision de taxation dans les 30 jours qui suivent sa notification. Le contribuable qui a été taxé d'office peut déposer une réclamation contre cette taxation uniquement pour le motif qu'elle est manifestement inexacte.
- ² La réclamation doit être motivée et contenir des conclusions; lorsque la réclamation est incomplète, un délai raisonnable est imparti au contribuable pour y remédier, sous peine d'irrecevabilité. Le réclamant doit indiquer dans sa réclamation les moyens de preuve qu'il entend invoquer.
- ³ La réclamation déposée contre une décision de taxation déjà motivée peut être considérée comme un recours et transmise à la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal, si le contribuable et les autres ayants droit y consentent.

642.1 Steuergesetz (StG) vom 10.03.1976 (Stand 01.01.2018)

Alt

Art. 139 III. Einsprache 1. Voraussetzungen

- ¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.
- Die Einsprache soll einen Antrag und eine Begründung enthalten; entspricht die Einsprache diesen Anforderungen nicht, so ist dem Steuerpflichtigen unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen, Beweismittel, auf die sich der Einsprecher stützen will, sind in der Einsprache anzugeben.
- ³ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der übrigen Antragsteller als Beschwerde an die kantonale Steuerkommission weitergeleitet werden.

Neu

Art. 139 III. Einsprache 1. Voraussetzungen

- ¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.
- ² Die Einsprache soll einen Antrag und eine Begründung enthalten; entspricht die Einsprache diesen Anforderungen nicht, so ist dem Steuerpflichtigen unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen, Beweismittel, auf die sich der Einsprecher stützen will, sind in der Einsprache anzugeben.
- ³ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der übrigen Antragsteller als Beschwerde an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts weitergeleitet werden.

Art. 150 Par devant la commission cantonale de recours en matière d'impôt.

1. Droit de recours.

Art. 150 Par devant la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal

Art. 150 Vor der kantonalen Steuerrekurskommission 1. Voraussetzungen

Art. 150 Vor der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts

¹ Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts erheben.

² Die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts entscheidet als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts.

³ Soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich ihre Organisation und Tätigkeit, das Verfahren sowie die Kosten und Entschädigungen nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG), dem Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPflG) und dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichtsoder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar).

Art. 150a 2. Conditions

Art. 151 3. Examen de la recevabilité, et échange d'écritures

Art. 151a 4. Instruction

Art. 151b 5. Délibérations

Art. 150a * ...

Art. 151 * ...

Art. 151a * ...

Art. 151b * ...

Art. 150a

Art. 151 3. Zulassungs- und Vernehmlassungsverfahren

Art. 151a 4. Untersuchung

Art. 151b 5. Beratung

Art. 150a * ...

Art. 151 * ...

Art. 151a * ...

Art. 151b * ...

¹ Le contribuable peut recourir auprès de la commission cantonale de recours en matière d'impôt contre la décision sur réclamation de l'autorité de taxation, dans les 30 jours dès sa notification.

² La commission cantonale de recours en matière d'impôt statue comme autorité précédant immédiatement le Tribunal fédéral.

¹ Le contribuable peut recourir auprès de la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal contre la décision sur réclamation de l'autorité de taxation, dans les 30 jours dès sa notification.

² La Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal statue comme autorité précédant immédiatement le Tribunal fédéral.

³ Sauf disposition contraire de la présente loi, son organisation et son fonctionnement, ainsi que la procédure et les frais, sont régis par la loi sur la procédure et la juridiction administratives du 6 octobre 1976 (LPJA), la loi sur l'organisation de la Justice du 11 février 2009 (LOJ) et la loi fixant le tarif des frais et dépens devant les autorités judiciaires ou administratives (LTar) du 11 février 2009.

¹ Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission erheben.

² Die kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts.

Art. 152 6. Décision a) Généralités

Art. 152a b) Décision en séance plénière

Art. 152b c) Décision présidentielle

Art. 152c d) Décision des cours

Art. 153 7. Frais

Art. 153b Recours au Tribunal fédéral

Art. 152 * ...

Art. 152a * ...

Art. 152b * ...

Art. 152c * ...

Art. 153 * ...

Art. 153b Recours au Tribunal fédéral

¹ La décision de la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal portant sur une matière réglée dans les titres 2 à 5 et 6, chapitre 1 de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes ou sur la remise de l'impôt cantonal et communal sur le revenu et le bénéfice peut faire l'objet d'un recours en matière de droit public devant le Tribunal fédéral conformément à la loi sur le Tribunal fédéral du 17 juin 2005.

Art. 152 6. Entscheid a) Allgemeines

Art. 152a b) Entscheid in der Plenarsitzung

Art. 152b c) Präsidialentscheid

Art. 152c d) Entscheid der Kammern

Art. 153 7. Kosten

Art. 153b Beschwerde an das Bundesgericht

¹ Die Entscheide der kantonalen Steuerrekurskommission, die eine in den Titeln 2 bis 5 und 6 Kapitel 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden geregelte Materie oder den Erlass der kantonalen und kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer betreffen, unterliegen gemäss Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Art. 152 * ...

Art. 152a * ...

Art. 152b * ...

Art. 152c * ...

Art. 153 * ...

Art. 153b Beschwerde an das Bundesgericht

¹ Die Entscheide der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, die eine in den Titeln 2 bis 5 und 6 Kapitel 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden geregelte Materie oder den Erlass der kantonalen und kommunalen Einkommensund Gewinnsteuer betreffen, unterliegen gemäss Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

¹ La décision de la Commission cantonale de recours en matière d'impôt portant sur une matière réglée dans les titres 2 à 5 et 6, chapitre 1 de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes ou sur la remise de l'impôt cantonal et communal sur le revenu et le bénéfice peut faire l'objet d'un recours en matière de droit public devant le Tribunal fédéral conformément à la loi sur le Tribunal fédéral du 17 juin 2005.

² Le contribuable et le Service cantonal des contributions ont qualité pour recourir.

² Le contribuable et le Service cantonal des contributions ont qualité pour recourir.

² Der Steuerpflichtige und die kantonale Steuerverwaltung sind beschwerdebefugt.

² Der Steuerpflichtige und die kantonale Steuerverwaltung sind beschwerdebefugt.

Art. 164b 5. Décision en matière de perception

- ¹ Le contribuable peut adresser à l'autorité de perception contre la décision sur les intérêts une réclamation écrite dans les 30 jours qui suivent la notification.
- ² L'autorité de perception prend sa décision après instruction de la réclamation.
- ³ Le contribuable peut recourir auprès de la Commission cantonale de recours en matière d'impôt contre la décision sur réclamation dans les 30 jours dès sa notification.
- ⁴ Les règles de procédure en matière de taxation, de réclamation et de re cours s'appliquent par analogie.

Art. 167a

- ¹ L'autorité de remise procède aux investigations nécessaires, puis prend sa décision.
- ² La décision peut faire l'objet d'une réclamation dans un délai de 30 jours auprès de l'autorité qui a pris la décision.
- ³ Le contribuable peut recourir dans les 30 jours dès la notification de la décision auprès de la Commission cantonale de recours en

Art. 164b 5. Décision en matière de perception

- ¹ Le contribuable peut adresser à l'autorité de perception contre la décision sur les intérêts une réclamation écrite dans les 30 jours qui suivent la notification.
- ² L'autorité de perception prend sa décision après instruction de la réclamation.
- ³ Le contribuable peut recourir auprès de la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal contre la décision sur réclamation dans les 30 jours dès sa notification.
- ⁴ Les règles de procédure en matière de taxation, de réclamation et de re cours s'appliquent par analogie.

Art. 167a

- ¹ L'autorité de remise procède aux investigations nécessaires, puis prend sa décision.
- ² La décision peut faire l'objet d'une réclamation dans un délai de 30 jours auprès de l'autorité qui a pris la décision.
- ³ Le contribuable peut recourir dans les 30 jours dès la notification de la décision auprès de la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal.

Art. 164b 5. Entscheid über Zinsen

- ¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid über die Zinsen bei der Bezugsbehörde innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich Einsprache erheben.
- ² Die Bezugsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache.
- ³ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission erheben.
- ⁴ Die Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens, Einsprache- und Rekursverfahrens sind analog anwendbar.

Art. 167a

- ¹ Die Erlassbehörde nimmt die notwendigen Untersuchungshandlungen vor und fällt hernach ihren Entscheid.
- ² Gegen den Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, Einsprache erhoben werden.
- ³ Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen ab Zustellung des Ein-

Art. 164b 5. Entscheid über Zinsen

- ¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid über die Zinsen bei der Bezugsbehörde innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich Einsprache erheben.
- ² Die Bezugsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache.
- ³ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet Rekurs an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts erheben.
- ⁴ Die Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens, Einsprache- und Rekursverfahrens sind analog anwendbar.

Art. 167a

- ¹ Die Erlassbehörde nimmt die notwendigen Untersuchungshandlungen vor und fällt hernach ihren Entscheid.
- ² Gegen den Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, Einsprache erhoben werden.
- ³ Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige innert
 30 Tagen ab Zustellung des Ein-

matière d'impôt.

⁴ Les règles de procédure en matière de taxation, de réclamation et de recours s'appliquent par analogie.

⁴ Les règles de procédure en matière de taxation, de réclamation et de recours s'appliquent par analogie.

Art. 169 1. Sûretés

- ¹ Si le contribuable n'a pas de domicile en Suisse ou que les droits du fisc paraissent menacés, l'autorité fiscale cantonale compétente peut en tout temps et avant même la fixation définitive du montant d'impôt, exiger des sûretés. Le prononcé de sûretés indique le montant à garantir; il est immédiatement exécutoire. Il est assimilé à un jugement exécutoire au sens de l'article 80 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
- ² Les sûretés doivent être fournies en argent, en titres sûrs et négociables ou sous la forme du cautionnement d'une banque.
- ³ Le prononcé de sûretés est notifié au contribuable par écrit. Il peut faire l'objet d'un recours à la Commission cantonale de recours en matière d'impôt.
- ⁴ Le recours ne suspend pas l'exécution du prononcé de sûretés.
- ⁵ Si le recours interjeté contre le prononcé de sûretés est admis, la

Art. 169 1. Sûretés

- ¹ Si le contribuable n'a pas de domicile en Suisse ou que les droits du fisc paraissent menacés, l'autorité fiscale cantonale compétente peut en tout temps et avant même la fixation définitive du montant d'impôt, exiger des sûretés. Le prononcé de sûretés indique le montant à garantir; il est immédiatement exécutoire. Il est assimilé à un jugement exécutoire au sens de l'article 80 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
- ² Les sûretés doivent être fournies en argent, en titres sûrs et négociables ou sous la forme du cautionnement d'une banque.
- ³ Le prononcé de sûretés est notifié au contribuable par écrit. Il peut faire l'objet d'un recours à la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal.
- ⁴ Le recours ne suspend pas l'exécution du prononcé de sûretés.
- ⁵ Si le recours interjeté contre le prononcé de sûretés est admis, la poursuite introduite ensuite de ce

spracheentscheides Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission erheben.

⁴ Die Bestimmungen des Veranlagungs-, Einsprache- und Rekursverfahrens sind analog anwendbar.

Art. 169 V. Steuersicherung1. Sicherstellung

- ¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die von ihm geschuldete Steuer als gefährdet, so kann die zuständige kantonale Steuerbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.
- ² Die Sicherstellung ist in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft zu leisten.
- ³ Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann durch Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission angefochten werden.

spracheentscheides Rekurs an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts.

⁴ Die Bestimmungen des Veranlagungs-, Einsprache- und Rekursverfahrens sind analog anwendbar.

Art. 169 V. Steuersicherung 1. Sicherstellung

- ¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die von ihm geschuldete Steuer als gefährdet, so kann die zuständige kantonale Steuerbehörde auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.
- ² Die Sicherstellung ist in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft zu leisten.
- ³ Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann durch Rekurs an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden.

poursuite introduite ensuite de ce prononcé devient caduque.

prononcé devient caduque.

- ⁴ Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- ⁵ Wird der gegen eine Sicherstellungsverfügung angehobene Rekurs gutgeheissen, so fällt die gestützt auf die Sicherstellungsverfügung eingeleitete Betreibung dahin.
- ⁵ Wird der gegen eine Sicherstellungsverfügung angehobene Rekurs gutgeheissen, so fällt die gestützt auf die Sicherstellungsverfügung eingeleitete Betreibung dahin.

⁴ Der Rekurs hemmt die Vollstre-

ckung der Sicherstellungsverfü-

gung nicht.

Art. 183 VIII. Publicité des registres

- ¹ Les registres d'impôt communaux peuvent être consultés par les contribuables de la commune pendant la période de dépôt des comptes communaux.
- ² En dehors de cette période, le contribuable qui veut consulter le registre d'impôt doit justifier d'un intérêt particulier suffisant et adresser une requête écrite au conseil communal.
- ³ En cas de refus, le recours au Conseil d'Etat est réservé.
- ⁴ La décision du Conseil d'Etat est susceptible de recours au Tribunal administratif.

Art. 192 2. Autorité compétente

¹ L'organe compétent pour procéder à la répartition intercommunale

Art. 183 VIII. Publicité des registres

- ¹ Les registres d'impôt communaux peuvent être consultés par les contribuables de la commune pendant la période de dépôt des comptes communaux.
- ² En dehors de cette période, le contribuable qui veut consulter le registre d'impôt doit justifier d'un intérêt particulier suffisant et adresser une requête écrite au conseil communal.
- ³ En cas de refus, le recours au Conseil d'Etat est réservé.
- ⁴ La décision du Conseil d'Etat est susceptible de recours auprès de la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal.

Art. 192 2. Autorité compétente

¹ L'organe compétent pour procéder à la répartition intercommunale

Art. 183 VIII. Öffentlichkeit der Register

- ¹ Die Gemeindesteuerregister können von den Steuerpflichtigen der Gemeinde während der Auflage der Gemeinderechnungen eingesehen werden.
- ² Der Steuerpflichtige, der ausserhalb dieser Periode Einsicht in das Steuerregister nehmen will, hat dafür einen triftigen Grund nachzuweisen und beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch zu stellen.
- ³ Wird das Gesuch abgewiesen, so bleibt die Beschwerde an den Staatsrat vorbehalten.
- ⁴ Der Entscheid des Staatsrates kann beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 192 2. Zuständige Behörde

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist das zur Vornahme der inter-

- Art. 183 VIII. Öffentlichkeit der Register
- ¹ Die Gemeindesteuerregister können von den Steuerpflichtigen der Gemeinde während der Auflage der Gemeinderechnungen eingesehen werden.
- ² Der Steuerpflichtige, der ausserhalb dieser Periode Einsicht in das Steuerregister nehmen will, hat dafür einen triftigen Grund nachzuweisen und beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch zu stellen.
- ³ Wird das Gesuch abgewiesen, so bleibt die Beschwerde an den Staatsrat vorbehalten.
- ⁴ Der Entscheid des Staatsrates kann bei der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 192 2. Zuständige Behörde

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist das zur Vornahme der interest le Service cantonal des contributions. Si celui-ci admet le principe de la répartition, il procède aux calculs y relatifs et les communique au contribuable et aux communes intéressées qui doivent sans tarder notifier un bordereau calculé sur cette base.

² En cas de désaccord, la procédure de réclamation et de recours telle que prévue aux articles 139 à 142 et 150 à 153 est ouverte aussi bien aux communes qu'au contribuable.

Art. 208 5. Procédure a) en général

- ¹ L'ouverture d'une procédure pénale en contravention doit être communiquée par écrit à l'intéressé.
- ² L'instruction terminée, l'autorité rend une décision de condamnation ou de non-lieu qui est notifiée par écrit à l'intéressé.
- ³ Contre les décisions d'amendes, une réclamation peut être formulée à l'autorité qui a pris la décision.
- ⁴ La décision sur réclamation est susceptible d'un recours à la Commission cantonale de recours en matière d'impôt. *

est le Service cantonal des contributions. Si celui-ci admet le principe de la répartition, il procède aux calculs y relatifs et les communique au contribuable et aux communes intéressées qui doivent sans tarder notifier un bordereau calculé sur cette base.

² En cas de désaccord, la procédure de réclamation et de recours telle que prévue aux articles 139 à 142 et 150 à 153b est ouverte aussi bien aux communes qu'au contribuable.

Art. 208 5. Procédure a) en général

- ¹ L'ouverture d'une procédure pénale en contravention doit être communiquée par écrit à l'intéressé.
- ² L'instruction terminée, l'autorité rend une décision de condamnation ou de non-lieu qui est notifiée par écrit à l'intéressé.
- ³ Contre les décisions d'amendes, une réclamation peut être formulée à l'autorité qui a pris la décision.
- ⁴ La décision sur réclamation est susceptible d'un recours à la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal.
- ⁵ Les dispositions de la loi sur la

kommunalen Aufteilung zuständige Organ. Wenn sie den Grundsatz der Aufteilung anerkennt, nimmt sie die diesbezüglichen Berechnungen vor und teilt sie dem Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden mit, welche unverzüglich eine auf dieser Grundlage berechnete Steuerrechnung zustellen sollen.

² Bei Uneinigkeit steht sowohl den Gemeinden als auch den Steuerpflichtigen das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gemäss Artikeln 139 bis 142 und 150 bis 153a offen.

Art. 208 5. Verfahren a) Im Allgemeinen

- ¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerübertretung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Behörde eine Strafoder Einstellungsverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.
- ³ Gegen Bussenverfügungen kann bei der Behörde eingesprochen werden, welche die Verfügung erlassen hat.
- ⁴ Der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an die kantonale Steuerrekurskommission.

kommunalen Aufteilung zuständige Organ. Wenn sie den Grundsatz der Aufteilung anerkennt, nimmt sie die diesbezüglichen Berechnungen vor und teilt sie dem Steuerpflichtigen und den beteiligten Gemeinden mit, welche unverzüglich eine auf dieser Grundlage berechnete Steuerrechnung zustellen sollen.

² Bei Uneinigkeit steht sowohl den Gemeinden als auch den Steuerpflichtigen das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gemäss Artikeln 139 bis 142 und 150 bis 153b offen.

Art. 208 5. Verfahren a) Im Allgemeinen

- ¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerübertretung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- ² Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Behörde eine Strafoder Einstellungsverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.
- ³ Gegen Bussenverfügungen kann bei der Behörde eingesprochen werden, welche die Verfügung erlassen hat.
- ⁴ Der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an die steuerrechtliche Abteilung des Kan-

⁵ Les dispositions de la loi sur la procédure et la juridiction administratives sont applicables à la procédure pénale.

Art. 219a b) Commission canto-

¹ Une Commission cantonale de

recours en matière d'impôt statue

pendante de l'administration pré-

cédant immédiatement le Tribunal

fédéral sur tous les recours contre

les décisions sur réclamations des

autorités de taxation mentionnées

à l'article 218, contre les décisions

sur réclamations des autorités de

perception, de remise et des auto-

contre les décisions en matière de

répétition de l'impôt (art. 168) et de répartition intercommunale de l'im-

rités pénales, désignées aux ar-

ticles 219 alinéas 1, 2, 3 et 4 et

en qualité d'autorité judiciaire indé-

nale de recours en matière d'impôt

Art. 219a b) Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal

La Commission cantonale de recours en matière d'impôts constitue une cour du Tribunal cantonal : la Cour de droit fiscal.

- 1 * ...
- 2 * ...
- 3 * ...
- 4 *
- 5 *
- 6 *

² Elle se compose:

pôt (art. 184 et ss).

- a) d'un président:
- b) de deux vice-présidents de langue maternelle officielle distincte:
- c) de quatre autres membres;
- d) de sept membres suppléants.

procédure et la juridiction administratives sont applicables à la procédure pénale.

Art. 219a b) Kantonale Steuerre-kurskommission

pflege.

⁵ Das Strafverfahren richtet sich

nach den Bestimmungen des Ge-

setzes über das Verwaltungsver-

fahren und die Verwaltungsrechts-

¹ Eine kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als verwaltungsunabhängige Justizbehörde und unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts über alle Rekurse gegen die Einspracheentscheide der in Artikel 218 erwähnten Veranlagungsbehörden, gegen die Einspracheentscheide der in Artikel 219 Absätze 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Bezugs-, Erlass- und Strafbehörden und gegen Entscheide betreffend die Rückforderung bezahlter Steuern (Art. 168) und die interkommunale Steueraufteilung (Art. 184 ff.).

- ² Sie setzt sich zusammen aus:
- a) einem Präsidenten;
- b) je einem Vizepräsidenten beider Landessprachen;
- c) vier weiteren Mitgliedern; und
- d) sieben Ersatzmitgliedern.

tonsgerichts.

⁵ Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 219a b) Steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts

Die kantonale Steuerrekurskommission bildet eine Abteilung des Kantonsgerichts: die steuerrechtliche Abteilung.

- 1 * ...
- 2 *
- 3 * ...
- 4 * ...
- 5 * ...
- 6 *

³ Les membres de la commission sont nommés par le Grand Conseil pour une période de quatre ans

³ Die Mitglieder der Kommission werden vom Grossen Rat für eine Periode von vier Jahren gewählt, die jeweils am 1. September nach der Wahl des Grossen Rates und

commençant le 1^{er} septembre suivant l'élection du Grand Conseil et du Conseil d'Etat. Le Grand Conseil désigne également le président et les vice-présidents et veille à une représentation équitable des diverses parties du canton.

Art. 222 7. Récusation

- ¹ Les membres des autorités fiscales doivent se récuser dans les cas qui les concernent eux-mêmes ou qui intéressent leur conjoint, leurs parents et alliés jusqu'au quatrième degré inclusivement.
- ² Ils doivent aussi se récuser lorsqu'existent entre eux et le contribuable des relations d'intérêt, de dépendance ou de concurrence.
- ³ Dans ce dernier cas, le contribuable peut lui-même exiger la récusation. Lorsqu'il y a contestation, le chef du Département des finances statue sous réserve de

Art. 222 7. Récusation

- ¹ Les membres des autorités fiscales doivent se récuser dans les cas qui les concernent eux-mêmes ou qui intéressent leur conjoint, leurs parents et alliés jusqu'au quatrième degré inclusivement.
- ² Ils doivent aussi se récuser lorsqu'existent entre eux et le contribuable des relations d'intérêt, de dépendance ou de concurrence.
- ³ Dans ce dernier cas, le contribuable peut lui-même exiger la récusation. Lorsqu'il y a contestation, le chef du Département des finances statue sous réserve de

des Staatsrates beginnt. Der Grosse Rat wählt ebenfalls den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Er achtet auf eine angemes sene Vertretung der verschiedenen Landesteile.

- ⁴ Die Kommission wird von einem Schreiber und von Kanzleipersonal verbeiständet, die vom Staatsrat ernannt werden.
- ⁵ Der Staatsrat setzt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest
- ⁶ Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und ihre Tätigkeit.

Art. 222 7. Ausstand

- ¹ Die Mitglieder der Steuerbehörden haben sich in Ausstand zu begeben in Fällen, in denen sie selber Partei sind oder in denen ihr Ehegatte, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad interessiert sind.
- ² Sie haben sich auch in Ausstand zu begeben, wenn zwischen ihnen und dem Steuerpflichtigen ein Interessen-, Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis besteht.
- ³ Im letzteren Falle kann der Steuerpflichtige den Ausstand selbst verlangen. Im Streitfalle entschei-

Art. 222 7. Ausstand

- ¹ Die Mitglieder der Steuerbehörden haben sich in Ausstand zu begeben in Fällen, in denen sie selber Partei sind oder in denen ihr Ehegatte, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad interessiert sind.
- ² Sie haben sich auch in Ausstand zu begeben, wenn zwischen ihnen und dem Steuerpflichtigen ein Interessen-, Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis besteht.
- ³ Im letzteren Falle kann der Steuerpflichtige den Ausstand selbst verlangen. Im Streitfalle entschei-

⁴ La commission est assistée d'un secrétaire et du personnel de chancelle rie nommés par le Conseil d'Etat.

⁵ Le Conseil d'Etat fixe les indemnités des membres de la commission.

⁶ La commission édicte un règlement concernant son organisation et son fonctionnement.

recours au Conseil d'Etat.

recours au Conseil d'Etat.

det der Vorsteher des Finanzdepartementes unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat. det der Vorsteher des Finanzdepartementes unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat.

642.101

Règlement d'organisation et de fonctionnement de la Commission cantonale de recours en matière fiscale du 22.03.2000 (état 31.03.2000)

Le règlement devient sans objet et doit être supprimé.

642.101

Organisations- und Geschäftsreglement der kantonalen Steuerrekurskommission vom 22.03.2000 (Stand 31.03.2000)

Das Reglement wird gegenstandslos und ist aufzuheben.

642.102

Arrêté fixant les indemnités dues aux membres de la Commission cantonale de recours en matière d'impôt du 21.12.2011 (état 01.01.2011)

Le règlement devient sans objet et doit être supprimé.

642.102

Beschluss zur Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder der kantonalen Steuerrekurskommission vom 21.12.2011 (Stand 01.01.2011)

Das Reglement wird gegenstandslos und ist aufzuheben.

⁴ La décision du Conseil d'Etat est susceptible de recours au Tribunal administratif.

⁵ Les dispositions de la loi sur la procédure et la juridiction administratives sont applicables aux procédures de recours.

⁴ La décision du Conseil d'Etat est susceptible de recours auprès de la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal.

⁵ Les dispositions de la loi sur la procédure et la juridiction administratives sont applicables aux procédures de recours.

Der Entscheid des Staatsrates kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁵ Die Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

⁴ Der Entscheid des Staatsrates kann mit Beschwerde bei der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden.

⁵ Die Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

642.200

Ordonnance d'application de la loi fédérale sur l'impôt anticipé et de l'ordonnance fédérale relative à l'imputation forfaitaire d'impôt

du 26.11.2003 (état 20.07.2012)

Ancien

Art. 2 Autorités de recours

- ¹ La Commission cantonale de recours en matière d'impôts, instituée par les articles 150 à 153 de la loi fiscale, est désignée comme juridiction au sens de l'article 35 alinéa 2 LIA.
- ² Elle fonctionne également comme autorité de recours en matière d'amendes d'ordre (art. 67 al. 3 LIA).

Art. 10 Voies de droit

- ¹ La décision de remboursement peut faire l'objet d'une réclamation écrite auprès de l'Office cantonal de l'impôt anticipé (art. 53 et 55 LIA).
- ² La décision sur réclamation est sujette à recours auprès de la Commission cantonale de recours en matière d'impôts (art. 54 LIA).
- ³ La procédure est régie par la législation fédérale ou, lorsque la décision de remboursement a été liée à une décision de taxation (art. 55 LIA), par application analogique

Nouveau

Art. 2 Autorités de recours

- ¹ La Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal est désignée comme juridiction au sens de l'article 35 alinéa 2 LIA.
- ² Elle fonctionne également comme autorité de recours en matière d'amendes d'ordre (art. 67 al. 3 LIA).

Art. 10 Voies de droit

- ¹ La décision de remboursement peut faire l'objet d'une réclamation écrite auprès de l'Office cantonal de l'impôt anticipé (art. 53 et 55 LIA).
- ² La décision sur réclamation est sujette à recours auprès de la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal (art. 54 LIA).
- ³ La procédure est régie par la législation fédérale ou, lorsque la décision de remboursement a été liée à une décision de taxation (art. 55 LIA), par application analogique

642.200

Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

vom 26.11.2003 (Stand 20.07.2012)

Alt

Art. 2 Rekursbehörde

- ¹ Die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 150 bis 153 Steuergesetz) gilt als Rekursinstanz im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 VStG.
- ² Sie amtet auch als Rekursbehörde bei Bussen für Ordnungswidrigkeiten (Art. 67 Abs. 3 VStG).

Neu

Art. 2 Rekursbehörde

- ¹ Die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts gilt als Rekursinstanz im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 VStG.
- ² Sie amtet auch als Rekursbehörde bei Bussen für Ordnungswidrigkeiten (Art. 67 Abs. 3 VStG).

Art. 10 Rechtsmittel

- ¹ Gegen den Rückerstattungsentscheid kann beim kantonalen Verrechnungssteueramt schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 53 und 55 VStG).
- ² Der Einspracheentscheid ist mit Beschwerde bei der kantonalen Steuerrekurskommission anfechtbar (Art. 54 VStG).
- ³ Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes oder, wenn der Rückerstattungsentscheid mit einer Veranlagungsverfügung verbunden

Art. 10 Rechtsmittel

- ¹ Gegen den Rückerstattungsentscheid kann beim kantonalen Verrechnungssteueramt schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 53 und 55 VStG).
- ² Der Einspracheentscheid ist mit Beschwerde bei der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts anfechtbar (Art. 54 VStG).
- ³ Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes oder, wenn der Rückerstattungsentscheid mit einer Veranlagungsverfügung verbunden wurde (Art.

400	diono	sitions	ما مه	loi fice	مام
ues	uisbc	วรแบบเร	ue ia	IOI IISC	aie.

des dispositions de la loi fiscale.

wurde (Art. 55 VStG), durch die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen im Steuergesetz. 55 VStG), durch die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen im Steuergesetz.

652.100Règlement concernant la perception de l'impôt sur les chiens du 21.12.2011 (état 01.01.2012)

Ancien

Art. 9 Autorités de réclamation et de recours

- ¹ Le détenteur de chien peut adresser une réclamation à l'autorité compétente pour la perception de l'impôt et le prononcé d'amende dans les 30 jours qui suivent la notification.
- ² La décision sur réclamation peut faire l'objet d'un recours à la Commission cantonale de recours en matière d'impôts.
- ³ Les dispositions de la loi fiscale du 10 mars 1976 sur les principes généraux de procédure et les procédures de taxation et de recours s'appliquent par analogie.

Nouveau

Art. 9 Autorités de réclamation et de recours

- ¹ Le détenteur de chien peut adresser une réclamation à l'autorité compétente pour la perception de l'impôt et le prononcé d'amende dans les 30 jours qui suivent la notification.
- ² La décision sur réclamation peut faire l'objet d'un recours à la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal.
- ³ Les dispositions de la loi fiscale du 10 mars 1976 sur les principes généraux de procédure et les procédures de taxation et de recours s'appliquent par analogie.

652.100

Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer vom 21.12.2011 (Stand 01.01.2012)

Alt

Art. 9 Einsprache- und Rekursbehörde

- ¹ Gegen die Steuer und den Bussenbescheid kann der Hundehalter innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung bei der zuständigen Bezugsbehörde Einsprache erheben.
- ² Gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs an die kantonale Steuerrekurskommission erhoben werden.
- ³ Die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 10. März 1976 betreffend die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungsverfahren sowie den Rekurs sind analog anwendbar.

Neu

Art. 9 Einsprache- und Rekursbehörde

- ¹ Gegen die Steuer und den Bussenbescheid kann der Hundehalter innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung bei der zuständigen Bezugsbehörde Einsprache erheben.
- ² Gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts erhoben werden.
- ³ Die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 10. März 1976 betreffend die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungsverfahren sowie den Rekurs sind analog anwendbar.

658.1 Loi d'application de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LALIFD)

du 24.09.1997 (état 12.10.2012)

Ancien

Art. 8 Commission de recours en matière fiscale

- ¹ La Commission cantonale de recours en matière d'impôts cantonaux et communaux au sens de l'article 219a de la loi fiscale du 10 mars 1976 fonctionne en qualité de Commission cantonale de recours en matière d'impôt fédéral direct.
- ² Dans les limites posées par le droit fédéral, son organisation et son fonctionnement, ainsi que la procédure et les frais, sont régis par les articles 150 à 153 de la loi fiscale du 10 mars 1976.
- ³ La commission cantonale de recours en matière d'impôt statue comme autorité précédant immédiatement le Tribunal fédéral.

Nouveau

Art. 8 Commission de recours en matière fiscale

- ¹ La Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal connaît des recours en matière d'impôt fédéral direct.
- ² Dans les limites posées par le droit fédéral, son organisation et son fonctionnement, ainsi que la procédure et les frais, sont régis par la loi fiscale du 10.03.1976 (LF), la loi sur la procédure et la juridiction administratives du 06.10.1976 (LPJA), la loi sur l'organisation de la Justice du 11.02.2009 (LOJ) et la loi fixant le tarif des frais et dépens devant les autorités judiciaires ou administratives (LTar) du 11.02.2009.
- ³ La Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal statue comme autorité précédant immédiatement le Tribunal fédéral.

658.1 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (AGDBG) vom 24.09.1997 (Stand 12.10.2012)

Alt

Art. 8 Steuerrekurskommission

- ¹ Die kantonale Steuerrekurskommission für die Kantons- und Gemeindesteuern im Sinne von Artikel 219a des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976 amtet auch als Steuerrekurskommission für die direkte Bundessteuer.
- ² Ihre Organisation und Tätigkeit sowie das Verfahren und die Kosten sind innerhalb der bundesrechtlichen Schranken in den Artikeln 150 bis 153 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976 geregelt.
- ³ Die kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als unmittelbar dem Bundesgericht vorangehende Instanz.

Neu

Art. 8 Steuerrekurskommission

- ¹ Die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ist zuständig für Verwaltungsgerichtsbeschwerden betreffend die direkte Bundessteuer.
- ² Ihre Organisation und Tätigkeit sowie das Verfahren und die Kosten sind innerhalb der bundesrechtlichen Schranken im Steuergesetz vom 10.03.1976 (StG), im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 (VVRG),im Gesetz über die Rechtspflege vom 11.02.2009 (RPflG) und im Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichtsoder Verwaltungsbehörden vom 11.02.2009 (GTar) geregelt.
- ³ Die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts entscheidet als unmittelbar dem Bundesgericht vorangehende Instanz.

660.1 Loi d'application de la loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LALTEO)

du 11.02.1998 (état 01.01.2004)

Ancien

Art. 4 Commission cantonale de recours

- ¹ La commission cantonale de recours en matière fiscale (ciaprès: la com mission) fonctionne comme autorité cantonale de recours en matière de taxe d'exemption de l'obligation de servir.
- ² L'organisation et la gestion de la commission sont, dans les limites du droit fédéral, régies par la loi fiscale.
- ³ Le montant des frais de procédure et des dépens est fixé par la loi fiscale.

Art. 6 Procédure de taxation

- ¹ La procédure pour les décisions de l'office et de la commission est réglée par le droit fédéral.
- ² La loi fiscale s'applique à titre complémentaire.

Nouveau

Art. 4 Commission cantonale de recours

- ¹ La Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal fonctionne comme autorité cantonale de recours en matière de taxe d'exemption de l'obligation de servir.
- 2 *
- 3 * ...

Art. 6 Procédure de taxation

- ¹ La procédure pour les décisions de l'office est réglée par la loi fédérale. La loi fiscale s'applique à titre complémentaire.
- ² La procédure pour les décisions de la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal est réglée par le droit cantonal dans les limites de la loi fédérale.

660.1

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (AGWPEG)

vom 11.02.1998 (Stand 01.01.2004)

Alt

Art. 4 Kantonale Rekurskommission

- ¹ Die kantonale Steuerrekurskommission (nachfolgend: die Kommission) ist im Bereich des Wehrpflichtersatzes als kantonale Rekursbehörde tätig.
- ² Die Organisation und die Führung der Kommission sind innerhalb der Schranken des Bundesrechts durch das Steuergesetz geregelt.
- ³ Der Betrag der Verfahrenskosten und der Entschädigungen wird durch das Steuergesetz festgelegt.

Art. 6 Veranlagungsverfahren

- ¹ Das Verfahren für die Entscheide des Amtes und der Kommission wird durch das Bundesrecht geregelt.
- ² Das Steuergesetz ist ergänzend anwendbar.

Neu

Art. 4 Kantonale Rekurskommission

- ¹ Die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ist im Bereich des Wehrpflichtersatzes als kantonale Rekursbehörde tätig.
- 2 *
- 3 * ...

Art. 6 Veranlagungsverfahren

- ¹ Das Verfahren für die Entscheide des Amtes wird durch das Bundesgesetz geregelt. Das Steuergesetz ist ergänzend anwendbar.
- ² Das Verfahren für die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ist durch das kantonale Recht im Rahmen des Bundesgesetzes geregelt.

Art. 7 Voies de droit

- ¹ Les décisions de taxation, ainsi que les décisions sur l'exonération ou la réduction de la taxe, peuvent faire l'objet d'une réclamation écrite à l'office dans les 30 jours suivant leur notification.
- ² Les décisions sur réclamation peuvent être attaquées par voie de recours à la commission dans les 30 jours suivant leur notification.
- ³ Les décisions de la commission peuvent être attaquées par la voie du recours de droit administratif au Tribunal fédéral dans les 30 jours suivant leur notification.
- ⁴ La révision d'une décision entrée en force est réglée par le droit fédéral.

Art. 7 Voies de droit

- ¹ Les décisions de taxation, ainsi que les décisions sur l'exonération ou la réduction de la taxe, peuvent faire l'objet d'une réclamation écrite à l'office dans les 30 jours suivant leur notification.
- ² Les décisions sur réclamation peuvent être attaquées par voie de recours à la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal dans les 30 jours suivant leur notification.
- ³ Les décisions de la Cour de droit fiscal du Tribunal cantonal peuvent être attaquées par la voie du recours de droit administratif au Tribunal fédéral dans les 30 jours suivant leur notification.
- ⁴ La révision d'une décision entrée en force est réglée par le droit fédéral.

Art. 7 Rechtsmittel

- ¹ Die Veranlagungsentscheide sowie die Entscheide über die Ersatzabgabebefreiung oder deren Ermässigung können innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch schriftliche Einsprache beim Amt angefochten werden.
- ² Die Einspracheentscheide können innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch Beschwerde bei der Kommission angefochten werden.
- ³ Die Entscheide der Kommission können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.
- ⁴ Die Revision eines rechtskräftigen Entscheides wird durch das Bundesrecht geregelt.

Art. 7 Rechtsmittel

- ¹ Die Veranlagungsentscheide sowie die Entscheide über die Ersatzabgabebefreiung oder deren Ermässigung können innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch schriftliche Einsprache beim Amt angefochten werden.
- ² Die Einspracheentscheide können innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch Beschwerde bei der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden.
- ³ Die Entscheide der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.
- ⁴ Die Revision eines rechtskräftigen Entscheides wird durch das Bundesrecht geregelt.

ANNEXE 3 : Modifications législatives pour la réorganisation des voies de droit en matière agricole

ANHANG 3: Gesetzesänderungen für die Neuordnung der Rechtsmittel in landwirtschaftlichen Angelegenheiten

Alt

701.2 Loi concernant le remembrement et la rectification de limites du 16.11.1989 (état 01.07.2007)

701.2 Gesetz über die Landumlegung und die Grenzregulierung vom 16.11.1989 (Stand 01.07.2007)

Art. 16 Recours 1 Les éventuels recours contre la validité du vote ou contre l'obligation de faire partie du remembrement doivent être adressés à la commission de recours selon les dispositions de la loi sur la procédure et la juridiction administratives dans les trente jours après

l'assemblée. La commission de

recours décide de manière défini-

tive avec plein pouvoir de cogni-

Ancien

tion.

Art. 16 Recours

Nouveau

Art. 16 Beschwerde

¹ Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit der Abstimmung oder gegen die Verpflichtung, Umlegungen beizutreten, sind nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen seit der Versammlung an die Rekurskommission zu richten, die darüber endgültig entscheidet mit voller Entscheidungsbefugnis.

Art. 18 Rechtswirkungen - Grundbuchsperre

Neu

Art. 16 Beschwerde

¹ Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit der Abstimmung oder gegen die Verpflichtung, Umlegungen beizutreten, sind nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen seit der Versammlung an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts zu richten.

Art. 18 Rechtswirkungen - Grundbuchsperre

¹ Pendant la procédure de remembrement, aucune modification juridique ou de fait ne devra être apportée aux immeubles compris

- **Art. 18** Effets juridiques Cancellation du registre foncier
- Pendant la procédure de remembrement, aucune modification juridique ou de fait ne devra être apportée aux immeubles compris

Les éventuels recours contre la validité du vote ou contre l'obligation de faire partie du remembrement doivent être adressés à la Cour de droit public du Tribunal cantonal dans les trente jours après l'assemblée.

¹ Während des Umlegungsverfahrens dürfen ohne Genehmigung der Ausführungskommission keine rechtlichen oder tatsächlichen Än-

Während des Umlegungsverfahrens dürfen ohne Genehmigung der Ausführungskommission keine rechtlichen oder tatsächlichen Än-

Art. 18 Effets juridiques - Cancellation du registre foncier

dans le périmètre sans l'approbation de la commission d'exécution (territoire à ban).

² La décision de la commission d'exécution peut faire l'objet d'un recours auprès de la commission de recours qui décide de manière définitive.

Art. 30 Conditions

- ¹ Le remembrement d'office peut être exécuté par décision du conseil municipal lorsque le remembrement est nécessaire à la réalisation judicieuse des plans d'affectation.
- ² La décision du conseil municipal peut faire l'objet d'un recours auprès de la commission de recours dans les 30 jours dès sa notification dans le Bulletin officiel. La commission de recours statue définitivement.

Art. 50 Recours

¹ Les décisions de la commission d'exécution peuvent faire l'objet d'un recours auprès de la Commission cantonale de recours en matière agricole et de remaniements parcellaires (art. 9 de la loi sur l'agriculture et le développement rural).

dans le périmètre sans l'approbation de la commission d'exécution (territoire à ban).

² La décision de la commission d'exécution peut faire l'objet d'un recours auprès de la Cour de droit public du Tribunal cantonal qui décide de manière définitive.

Art. 30 Conditions

- ¹ Le remembrement d'office peut être exécuté par décision du conseil municipal lorsque le remembrement est nécessaire à la réalisation judicieuse des plans d'affectation.
- ² La décision du conseil municipal peut faire l'objet d'un recours auprès de la Cour de droit public du Tribunal cantonal dans les 30 jours dès sa notification dans le Bulletin officiel. La commission de recours statue définitivement.

Art. 50 Recours

¹ Les décisions de la commission d'exécution peuvent faire l'objet d'un recours auprès de la Cour de droit public du Tribunal cantonal.

- 2 ...
- 3 ...

derungen an Grundstücken des Umlegungsgebietes vorgenommen werden (Umlegungsbann).

² Der Entscheid der Ausführungskommission unterliegt der Beschwerde an die Rekurskommission, die endgültig entscheidet.

Art. 30 Voraussetzungen

- ¹ Die Umlegung von Amtes wegen kann durch Beschluss des Gemeinderates durchgeführt werden, wenn die Umlegung für eine zweckmässige Verwirklichung der Nutzungspläne unentbehrlich ist.
- ² Der Entscheid des Gemeinderates kann Gegenstand einer Beschwerde an die Rekurskommission sein innert 30 Tagen nach Bekanntmachung im Amtsblatt. Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

Art. 50 Beschwerden

¹ Die Beschlüsse der Ausführungskommission können mit Beschwerde an die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen weitergezogen werden (Art. 9 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes).

derungen an Grundstücken des Umlegungsgebietes vorgenommen werden (Umlegungsbann).

² Der Entscheid der Ausführungskommission unterliegt der Beschwerde an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts, die endgültig entscheidet.

Art. 30 Voraussetzungen

- ¹ Die Umlegung von Amtes wegen kann durch Beschluss des Gemeinderates durchgeführt werden, wenn die Umlegung für eine zweckmässige Verwirklichung der Nutzungspläne unentbehrlich ist.
- ² Der Entscheid des Gemeinderates kann Gegenstand einer Beschwerde an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts sein innert 30 Tagen nach Bekanntmachung im Amtsblatt. Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

Art. 50 Beschwerden

- ¹ Die Beschlüsse der Ausführungskommission können mit Beschwerde an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts weitergezogen werden
- 2 ...
- 3 ...

- 2 ...
- 3 ...
- 4 ...

- 2 ...

Art. 53 Approbation

- ¹ La commission de recours remettra au Conseil d'Etat un rapport sur la possibilité d'approbation, totale ou partielle, du nouvel état.
- ² Le Conseil d'Etat approuve la nouvelle répartition en totalité ou en partie, s'il est possible de le faire sans préjudice pour les parties encore contestées.
- ³ La nouvelle répartition entre en force dès son approbation par le Conseil d'Etat.

Art. 59 b) Décision d'introduction

- ¹ La décision du conseil municipal peut faire l'objet d'un recours auprès de la commission de recours : cette dernière statue de manière définitive.
- ² L'article 17 s'applique pour la communication de la décision d'introduction et la mention au registre foncier ou au cadastre.

Art. 53 Approbation

- ¹ La ...* remettra au Conseil d'Etat un rapport sur la possibilité d'approbation, totale ou partielle, du nouvel état.
- ² Le Conseil d'Etat approuve la nouvelle répartition en totalité ou en partie, s'il est possible de le faire sans préjudice pour les parties encore contestées.
- ³ La nouvelle répartition entre en force dès son approbation par le Conseil d'Etat.
- * à redéfinir (cf rapport, p. 21)

Art. 59 b) Décision d'introduction

- ¹ La décision du conseil municipal peut faire l'objet d'un recours auprès de la Cour de droit public du Tribunal cantonal.
- ² L'article 17 s'applique pour la communication de la décision d'introduction et la mention au registre foncier ou au cadastre.

Art. 53 Genehmigung

- ¹ Die Rekurskommission unterbreitet dem Staatsrat einen Bericht über die gänzliche oder teilweise Genehmigung der Neuzuteilung.
- ² Der Staatsrat genehmigt die Neuzuteilung entweder gesamthaft oder Teile davon, wenn es möglich ist, sie ohne Nachteile für noch angefochtene Teile zu vollziehen.
- ³ Die Neuzuteilung tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 59 b) Beschwerde

- ¹ Der Entscheid des Gemeinderates kann mit Beschwerde an die Rekurskommission angefochten werden; diese entscheidet endgültig.
- ² Für die Mitteilung des Einleitungsbeschlusses und die Anmerkung im Grundbuch oder im Kataster gilt Artikel 17.

Art. 53 Genehmigung

- ¹ Die ...* unterbreitet dem Staatsrat einen Bericht über die gänzliche oder teilweise Genehmigung der Neuzuteilung.
- ² Der Staatsrat genehmigt die Neuzuteilung entweder gesamthaft oder Teile davon, wenn es möglich ist, sie ohne Nachteile für noch angefochtene Teile zu vollziehen.
- ³ Die Neuzuteilung tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.
- * neu zu bezeichnen (Bericht, Seite 21)

Art. 59 Beschwerde

- ¹ Der Entscheid des Gemeinderates kann mit Beschwerde an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden.
- ² Für die Mitteilung des Einleitungsbeschlusses und die Anmerkung im Grundbuch oder im Kataster gilt Artikel 17.

Art. 64 e) Dépôt - Oppositions – Recours

- ¹ Le plan de rectification des limites, le plan de répartition des frais et, le cas échéant, le tableau des indemnités doivent être déposés pour examen à l'intention des intéressés pendant trente jours auprès de l'administration communale. Cette requête peut être supprimée lorsque les intéressés ont donné leur accord par écrit.
- ² Les intéressés doivent être informés du dépôt par lettre recommandée, avec l'indication qu'ils peuvent former opposition motivée auprès de l'autorité communale compétente pendant le délai de dépôt.
- ³ Le conseil municipal statue sur les oppositions non liquidées.
- ⁴ La décision du conseil municipal peut faire l'objet d'un recours auprès de la commission de recours; cette dernière statue de manière définitive.

Art. 64 e) Dépôt - Oppositions – Recours

- ¹ Le plan de rectification des limites, le plan de répartition des frais et, le cas échéant, le tableau des indemnités doivent être déposés pour examen à l'intention des intéressés pendant trente jours auprès de l'administration communale. Cette requête peut être supprimée lorsque les intéressés ont donné leur accord par écrit.
- ² Les intéressés doivent être informés du dépôt par lettre recommandée, avec l'indication qu'ils peuvent former opposition motivée auprès de l'autorité communale compétente pendant le délai de dépôt.
- ³ Le conseil municipal statue sur les oppositions non liquidées.
- ⁴ La décision du conseil municipal peut faire l'objet d'un recours auprès de la Cour de droit public du Tribunal cantonal.

Art. 64 e) Auflage - Einsprachen und Rechtspflege

- ¹ Grenzregulierungsplan, Kostenverteilungsplan und gegebenenfalls das Entschädigungsverzeichnis sind während 30 Tagen und auf der Gemeindeverwaltung den Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen. Im der schriftlichen Zustimmung der Beteiligten, kann auf das öffentliche Ermittlungsverfahren verzichtet werden.
- ² Die Beteiligten sind mit eingeschriebenem Brief über die Auflage mit dem Hinweis zu unterrichten, dass während der Auflagefrist bei der zuständigen Gemeindebehörde begründet Einsprache erhoben werden kann.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die unerledigten Einsprachen.
- Der Entscheid des Gemeinderates kann mit Beschwerde an die Rekurskommission weitergezogen werden; letztere entscheidet definitiv darüber.

Art. 64 e) Auflage - Einsprachen und Rechtspflege

- ¹ Grenzregulierungsplan, Kostenverteilungsplan und gegebenenfalls das Entschädigungsverzeichnis sind während 30 Tagen und auf der Gemeindeverwaltung den Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen. Im der schriftlichen Zustimmung der Beteiligten, kann auf das öffentliche Ermittlungsverfahren verzichtet werden.
- ² Die Beteiligten sind mit eingeschriebenem Brief über die Auflage mit dem Hinweis zu unterrichten, dass während der Auflagefrist bei der zuständigen Gemeindebehörde begründet Einsprache erhoben werden kann.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die unerledigten Einsprachen.
- ⁴ Der Entscheid des Gemeinderates kann mit Beschwerde an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts weitergezogen werden.

813.10 Loi d'application de la loi fédérale sur la protection contre les substances et les préparations dangereuses (Loi sur les produits chimiques, LAChim)

du 14.11.2014 (état 01.01.2015)

Ancien

Art. 11 Procédure administrative

- ¹ Les décisions rendues par les autorités d'exécution cantonales sont susceptibles de réclamation auprès de celles-ci.
- ² La décision sur réclamation peut faire l'objet d'un recours auprès du Conseil d'Etat, à l'exception des recours formés contre les décisions d'application de la législation agricole qui doivent être déposés auprès de la Commission cantonale de recours en matière agricole et de remaniements parcellaires en vertu de l'article 104 de la loi cantonale sur l'agriculture et le développement rural du 8 février 2007.
- ³ Les dispositions de la loi sur la procédure et la juridiction administratives du 6 octobre 1976 (LPJA) sont applicables.
- ⁴ Demeurent réservées les législations cantonales sur la protection des eaux, sur la protection de l'environnement, sur les forêts et les

Nouveau

Art. 11 Procédure administrative

- ¹ Les décisions rendues par les autorités d'exécution cantonales sont susceptibles de réclamation auprès de celles-ci.
- ² La décision sur réclamation peut faire l'objet d'un recours auprès du Conseil d'Etat, à l'exception des recours formés contre les décisions d'application de la législation agricole qui doivent être déposés auprès de la Cour de droit public du Tribunal cantonal.
- ³ Les dispositions de la loi sur la procédure et la juridiction administratives du 6 octobre 1976 (LPJA) sont applicables.
- ⁴ Demeurent réservées les législations cantonales sur la protection des eaux, sur la protection de l'environnement, sur les forêts et les dangers naturels ainsi que sur la protection de la nature, du paysage et des sites.

813.10

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, AGChem)

vom 14.11.2014 (Stand 01.01.2015)

Alt

Art. 11 Verwaltungsverfahren

- ¹ Die von den kantonalen Vollzugsbehörden erstellten Entscheide unterliegen der Einsprache an diese.
- ² Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Entscheide in Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung, welche bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen basierend auf Artikel 104 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums vom 8. Februar 2007 angefochten werden.
- ³ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) sind anwendbar.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die kantona-

Neu

Art. 11 Verwaltungsverfahren

- ¹ Die von den kantonalen Vollzugsbehörden erstellten Entscheide unterliegen der Einsprache an diese.
- ² Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Entscheide in Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung, welche bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden können.
- ³ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) sind anwendbar.
- Vorbehalten bleiben die kantonalen Gesetzesbestimmungen über den Gewässerschutz, den Umweltschutz, den Wald und die Naturgefahren sowie den Natur- und Heimatschutz.

dangers naturels ainsi que sur la protection de la nature, du paysage et des sites.

Ien Gesetzesbestimmungen über den Gewässerschutz, den Umweltschutz, den Wald und die Naturgefahren sowie den Natur- und Heimatschutz.

910.1 Loi sur l'agriculture et le développement rural (Loi sur l'agriculture, LcAgr) du 08.02.2007 (état 01.11.2017)

Ancien Nouveau

Art. 9 Commission cantonale de recours

¹ Sur proposition du Conseil d'Etat, le Grand Conseil nomme, pour chaque période administrative, une Commission cantonale de recours en matière agricole et de remaniements parcellaires.

Art. 67 Expropriations

- ¹ Les expropriations nécessitées par l'exécution d'un projet d'amélioration foncière sont traitées selon la législation sur les expropriations. sous réserve des dérogations suivantes:
- a) lorsqu'une commission d'exécution a été nommée, elle est compétente pour taxer les immeubles:

Art. 9 * ...

Art. 67 Expropriations

- ¹ Les expropriations nécessitées par l'exécution d'un projet d'amélioration foncière sont traitées selon la législation sur les expropriations, sous réserve des dérogations suivantes:
- a) lorsqu'une commission d'exécution a été nommée, elle est compétente pour taxer les immeubles:

910.1 Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz, kLwG) vom 08.02.2007 (Stand 01.11.2017)

Neu

Art. 9 Kantonale Rekurskommission

Alt

- ¹ Auf Vorschlag des Staatsrates ernennt der Grosse Rat für jede Amtsperiode eine kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen.
- ² Der Staatsrat regelt deren Arbeitsweise und Organisation.

Art. 67 Enteignungen

- ¹ Die für die Ausführung von Bodenverbesserungsprojekten erforderlichen Enteignungen werden nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetzgebung geregelt unter Vorbehalt folgender Abweichungen:
- a) wird eine Ausführungskommission ernannt, ist sie für die Grund-

Art. 9 * ...

Art. 67 Enteignungen

- ¹ Die für die Ausführung von Bodenverbesserungsprojekten erforderlichen Enteignungen werden nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetzgebung geregelt unter Vorbehalt folgender Abweichungen:
- a) wird eine Ausführungskommission ernannt, ist sie für die Grund-

² Le Conseil d'Etat en règle le fonctionnement et l'organisation.

- b) les soldes des parcelles trop exigus pour être utilisés rationnellement ou nécessaires à la desserte de fonds voisins sont, dans toute la mesure du possible et dans le cadre du projet définitif, éliminés par réunion aux fonds contigus;
- c) l'autorité de recours est la commission cantonale de recours en matière agricole et de remaniement parcellaire.

Art. 104 Recours

- b) les soldes des parcelles trop exigus pour être utilisés rationnellement ou nécessaires à la desserte de fonds voisins sont, dans toute la mesure du possible et dans le cadre du projet définitif, éliminés par réunion aux fonds contigus;
- c) l'autorité de recours est la Cour de droit public du Tribunal cantonal

Art. 104 Recours

- ¹ Toute décision sur réclamation est, sauf cas expressément prévu, susceptible d'un recours auprès de la Commission cantonale de recours en matière agricole et de remaniements parcellaires, qui statue en dernière ins tance.
- ² Les décisions rendues sur délégation de compétence ne sont pas susceptibles de recours auprès de l'autorité de délégation.
- **Art. 105** Projets d'améliorations de structures
- ¹ Les décisions d'approbation de projets d'améliorations de structures ne sont susceptibles ni de réclamation ni de recours auprès de la Commission cantonale de recours en matière agricole et de remaniements parcellaires.

- ¹ Toute décision sur réclamation est, sauf cas expressément prévu, susceptible d'un recours auprès de la Cour de droit public du Tribunal cantonal.
- 2 * ...

- **Art. 105** Projets d'améliorations de structures
- ¹ Les décisions d'approbation de projets d'améliorations de structures ne sont pas susceptibles de réclamation.

b) die Teile der Parzellen, die für eine rationelle Nutzung oder für eine Erschliessung der Nachbargrundstücke zu gering sind, werden nach Möglichkeit und im Rah-

stückschätzung zuständig;

- grundstücke zu gering sind, werden nach Möglichkeit und im Rahmen des endgültigen Vorhabens durch Verbindung mit den angrenzenden Grundstücken ausgeschieden:
- c) die Rekursbehörde ist die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen.

Art. 104 Beschwerde

- ¹ Ausser in ausdrücklich erwähnten Fällen kann jeder Einspracheentscheid an die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen, die in letzter Instanz entscheidet, weitergezogen werden.
- ² Gegen die auf Grund einer Kompetenzübertragung erlassenen Entscheide ist die Beschwerde an die kompetenzübertragende Behörde nicht zulässig.
- **Art. 105** Strukturverbesserungsprojekte
- ¹ Gegen Entscheide zur Genehmigung von Strukturverbesserungsprojekten kann weder Einsprache noch Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen erhoben werden.

- stückschätzung zuständig;
- b) die Teile der Parzellen, die für eine rationelle Nutzung oder für eine Erschliessung der Nachbargrundstücke zu gering sind, werden nach Möglichkeit und im Rahmen des endgültigen Vorhabens durch Verbindung mit den angrenzenden Grundstücken ausgeschieden;
- c) die Rekursbehörde ist die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts.

Art. 104 Beschwerde

- ¹ Ausser in ausdrücklich erwähnten Fällen kann jeder Einsprachentscheid an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts weitergezogen werden.
- 2 * ...

- **Art. 105** Strukturverbesserungsprojekte
- ¹ Gegen Entscheide zur Genehmigung von Strukturverbesserungsprojekten kann keine Einsprache erhoben werden.

Art. 105a Décisions liées aux combats de reines

- ¹ Les décisions relatives aux combats de reines ne sont susceptibles ni de réclamation ni de recours auprès de la Commission cantonale de recours en matière agricole et de remaniements parcellaires.
- ² Elles sont traitées par la voie arbitrale conformément aux statuts de la Fédération suisse d'élevage de la race d'Hérens.

² Elles peuvent faire l'objet d'un recours auprès de la Cour de droit public du Tribunal cantonal.

Art. 105a Décisions liées aux combats de reines

- ¹ Les décisions relatives aux combats de reines ne sont susceptibles ni de réclamation ni de recours.
- ² Elles sont traitées par la voie arbitrale conformément aux statuts de la Fédération suisse d'élevage de la race d'Hérens.

² Eine Beschwerde ans Kantonsgericht ist zulässig.

Art. 105a Entscheide im Bereich der Ringkuhkämpfe

- ¹ Gegen Entscheide im Bereich der Ringkuhkämpfe kann bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen weder Einsprache noch Beschwerde erhoben werden.
- ² Sie werden gemäss den Statuten des Schweizerischen Eringerviehzuchtverbands schiedsrichterlich geregelt.

² Eine Beschwerde an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ist zulässig.

Art. 105a Entscheide im Bereich der Ringkuhkämpfe

- ¹ Gegen Entscheide im Bereich der Ringkuhkämpfe kann weder Einsprache noch Beschwerde erhoben werden.
- ² Sie werden gemäss den Statuten des Schweizerischen Eringerviehzuchtverbands schiedsrichterlich geregelt.

910.105

Arrêté fixant les indemnités dues aux membres de la Commission cantonale de recours en matière agricole et de remaniements parcellaires

du 26.09.2007 (état 01.06.2013)

L'arrêté devient sans objet et doit être supprimé.

910.105

Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung

vom 26.09.2007 (Stand 01.06.2013)

Der Beschluss wird gegenstandslos und ist aufzuheben.

² Elles peuvent faire l'objet d'un recours auprès du Tribunal cantonal.

910.100 Ordonnance sur l'agriculture et le développement rural (OcAgr)

du 20.06.2007 (état 01.01.2017)

Ancien Nouveau

1 Commissions cantonales

1.1 Commission de recours en matière agricole et de remaniements Parcellaires

Art. 1 Compétences

Art. 1 * ...

Art. 2 Composition

Art. 2 * ...

910.100

Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kVLw)

vom 20.06.2007 (Stand 01.01.2017)

Alt Neu

1 Kantonale Kommissionen

1.1 Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung

Art. 1 Kompetenzen

Art. 1 * ...

Die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung (nachstehend: Kommission) entscheidet als Rekursinstanz gemäss Artikel 104 kLwG.

² Falls keine andere Behörde zum Erlass von Entscheiden zuständig ist, wird sie für Rechtsstreite in erster Instanz herangezogen.

Art. 2 Zusammensetzung

Art. 2 * ...

¹ Die Kommission wird aus neun Mitgliedern zusammengesetzt, von denen drei deutschsprachig sind.

¹ La Commission cantonale de recours en matière agricole et de remaniements parcellaires (ciaprès: la commission) tranche en instance de recours conformément à l'article 104 LcAgr.

² Dans les cas où aucune autre autorité n'est compétente pour rendre une décision, elle est saisie des litiges en première instance.

¹ La commission est composée de neuf membres, dont trois de langue allemande.

² Elle est assistée de deux greffiers juristes, dont un de langue allemande, et de deux greffiers juristes suppléants, dont un de langue allemande.

² Sie wird von zwei juristischen Kommissionssekretären und zwei stellvertretenden juristischen Kommissionssekretären unterstützt, von denen je einer deut-

Art. 3 Organisation

Art. 3 * ...

- ¹ Le Conseil d'Etat désigne le président et le vice-président pour une période administrative. Les mandats sont renouvelables.
- ² Chaque décision est prise par une cour de trois membres, dont un greffier juriste de la langue de traitement du dossier.
- ³ Le président décide de la composition de la cour appelée à rendre la décision.
- ⁴ Le greffier juriste instruit le dossier et rédige un rapport.

Art. 4 Secrétariat

Art. 4 * ...

- ¹ Les recours sont à adresser à la commission. Celle-ci en informe le service, les autres parties et les autorités concernées.
- ² La commission instruit le dossier, assume son propre secrétariat et trans met copie des décisions rendues au service.

scher Muttersprache ist.

Art. 3 Organisation

Art. 3 * ...

- Der Staatsrat ernennt den Präsidenten und den Vizepräsidenten für eine Amtsperiode. Die Mandate sind erneuerbar.
- ² Jeder Entscheid wird von einer Kammer aus drei Mitgliedern, darunter einem juristischen Kommissionssekretär in der Sprache des zu behandelnden Dossiers erlassen.
- ³ Der Präsident beschliesst die Zusammensetzung der Entscheidungskammer.
- ⁴ Der juristische Kommissionssekretär ermittelt die Akten und verfasst den Bericht.

Art. 4 Sekretariat

Art. 4 * ...

- ¹ Die Beschwerden sind an die Kommission zu richten. Diese informiert die Dienstelle, die anderen Parteien und die betroffenen Behörden.
- ² Die Kommission ermittelt die Akten, kommt selber für das Sekretariat auf und überweist eine Kopie des getroffenen Entscheides an die Dienststelle.

Art. 5 Indemnisation

¹ Le Conseil d'Etat fixe par arrêté le mode d'indemnisation des membres de la commission.

Art. 38 Tenue de l'assemblée et décision

- ¹ L'assemblée est présidée par le préfet du district. Le juge de commune y participe et identifie au besoin les propriétaires.
- ² Les propriétaires sont informés sur le contenu de l'avant-projet approuvé par le département.
- ³ L'assemblée décide simultanément de la création du syndicat et de la réalisation de l'oeuvre.
- ⁴ Le vote a lieu par écrit, sur la base de bulletins délivrés par état de propriété.
- ^{4bis} Si la réalisation de l'oeuvre est décidée, l'assemblée constitutive délibère et approuve les statuts à la majorité absolue des propriétaires fonciers présents. *
- ⁵ Si le syndicat se crée, la décision est publiée au Bulletin officiel. *
- ⁶ Un recours peut être formé contre la validité du vote, dans les 30 jours dès la publication, auprès de la Commission cantonale de recours en matière agricole et de

Art. 5 * ...

Art. 38 Tenue de l'assemblée et décision

- ¹ L'assemblée est présidée par le préfet du district. Le juge de commune y participe et identifie au besoin les propriétaires.
- ² Les propriétaires sont informés sur le contenu de l'avant-projet approuvé par le département.
- ³ L'assemblée décide simultanément de la création du syndicat et de la réalisation de l'oeuvre.
- ⁴ Le vote a lieu par écrit, sur la base de bulletins délivrés par état de propriété.
- ^{4bis} Si la réalisation de l'oeuvre est décidée, l'assemblée constitutive délibère et approuve les statuts à la majorité absolue des propriétaires fonciers présents. *
- ⁵ Si le syndicat se crée, la décision est publiée au Bulletin officiel. *
- ⁶ Un recours peut être formé contre la validité du vote, dans les 30 jours dès la publication, auprès de de la Cour de droit public du Tribunal cantonal.

Art. 5 Entschädigung

Der Staatsrat legt durch Beschluss die Art der Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.

Art. 38 Versammlung und Beschlussfassung

- ¹ Die Versammlung wird vom Präfekten des Bezirks geleitet. Der Gemeinderichter nimmt an der Versammlung teil und identifiziert bei Bedarf die Eigentümer.
- ² Die Eigentümer werden über den Inhalt des vom Departement genehmigten Vorprojektes informiert.
- ³ Die Versammlung beschliesst gleichzeitig über die Gründung der Genossenschaft und die Werksdurchführung.
- ⁴ Die Abstimmung findet schriftlich mittels der abgegebenen Stimmzettel gemäss Besitzstand statt.
- ^{4bis} Wird die Werksausführung beschlossen berät und genehmigt die Gründungsversammlung die Statuten mit dem absoluten Mehr der anwesenden Grundeigentümer.
- ⁵ Wird die Genossenschaft gegründet, wird der Entscheid im Amtsblatt publiziert.
- ⁶ Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann Beschwerde bei der

Art. 5 * ...

Art. 38 Versammlung und Beschlussfassung

- ¹ Die Versammlung wird vom Präfekten des Bezirks geleitet. Der Gemeinderichter nimmt an der Versammlung teil und identifiziert bei Bedarf die Eigentümer.
- ² Die Eigentümer werden über den Inhalt des vom Departement genehmigten Vorprojektes informiert.
- ³ Die Versammlung beschliesst gleichzeitig über die Gründung der Genossenschaft und die Werksdurchführung.
- ⁴ Die Abstimmung findet schriftlich mittels der abgegebenen Stimmzettel gemäss Besitzstand statt.
- ^{4bis} Wird die Werksausführung beschlossen berät und genehmigt die Gründungsversammlung die Statuten mit dem absoluten Mehr der anwesenden Grundeigentümer.
- Wird die Genossenschaft gegründet, wird der Entscheid im Amtsblatt publiziert.
- ⁶ Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann Beschwerde bei der

remaniements parcellaires.

kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung erhoben werden. öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung erhoben werden.